

Vorblatt

Ziele und Grundzüge des Vorhabens:

In den letzten Jahren ist es vermehrt zu Schadensfällen gekommen, die eine Vielzahl von Einzelpersonen betreffen. Die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche durch jeden Geschädigten individuell hat den Nachteil, dass gleiche Sach- und Rechtsfragen mehrfach geklärt werden müssen. Dies verursacht unnötige, die Rechtsverfolgung oder –verteidigung oft erschwerende Kosten für die Parteien und belastet die Gerichte. Es sollen Regelungen geschaffen werden, die es ermöglichen, einzelne Ansprüche in einem Verfahren, dem Gruppenverfahren, gebündelt geltend zu machen und so kostengünstig in einem gemeinsamen Beweisverfahren die allen Ansprüchen gleichen Tat- und Rechtsfragen zu klären sowie bei Rechtsfragen, die für eine große Anzahl von Personen von Bedeutung sind, Musterprozesse zu führen, ohne dass damit für die anderen Geschädigten, die den Ausgang des Musterprozesses abwarten möchten, das Risiko der Verjährung ihrer Forderung besteht.

Alternativen der Problemlösungen:

Es bestehen keine Alternativen, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Reformziele in gleicher Weise erreichbar wäre.

Kosten:

Die vorgeschlagenen Regelungen führen zu keinen Mehrbelastungen des Bundes.

EU-Konformität:

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben. Längerfristig sind Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Zugangs zum Recht führen, dem Wirtschaftsstandort Österreich förderlich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Aspekte der Deregulierung:

Keine.

Kompetenz:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen).

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzungen und Inhalt des Entwurfs:

In den letzten Jahren ist es vermehrt zu Schadensfällen gekommen, die eine Vielzahl von Einzelpersonen betreffen. Prozesse im Gefolge von Großschadensereignissen wie dem Seilbahnunglück in Kaprun oder über die Ansprüche von mehr als 3000 geschädigten Anlegern gegen ein Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem sogenannten WEB-Skandal sind Realität im internationalen wie auch im österreichischen Gerichtsalltag. Die weltweit zu registrierende Zunahme derartiger Massenverfahren bildet eine weitere Konsequenz der globalisierten Wirtschaftsstrukturen. Der Massenverkehr und – tourismus, die serielle Produktion der Konsumgüter und die Standardisierung von Dienstleistungen und Verträgen, insbesondere im Banken-, Anleger- und Versicherungsbereich, bewirken zwangsläufig, dass daraus abgeleitete tatsächliche wie rechtliche Streitfälle nicht bloß Einzelne, sondern eben eine Vielzahl von Personen in ähnlicher Weise betreffen.

Die derzeitigen Instrumentarien des österreichischen Zivilprozessrechts werden den Anforderungen, die solche Massenverfahren an die Justiz stellen, nicht ausreichend gerecht. Diese orientieren sich primär am Konzept der individuellen Rechtsverfolgung. Demzufolge ist grundsätzlich jeder Geschädigte dazu verhalten, seinen behaupteten Ersatzanspruch individuell vor Gericht zu betreiben. Dies verursacht in den erwähnten Großschadensfällen jedoch einerseits unnötig hohe Prozesskosten für die Parteien und andererseits unnötig hohen Aufwand für die Gerichte, da die gleichen Beweis- und Rechtsfragen mehrfach geklärt werden müssen.

Im Interesse einer verfahrensökonomischen Lösung des Problems der Durchsetzung einer solchen Vielzahl gleichartiger Ansprüche hat sich – basierend auf den prozessualen Möglichkeiten, die das geltende Recht bietet – in der Praxis das Modell einer Sammelklage österreichischer Prägung herausgebildet. Unter einer Sammelklage in diesem Sinn versteht man die gemeinsame Geltendmachung von individuellen Ansprüchen mehrerer Personen durch einen einzigen Kläger, dem diese Ansprüche zur klageweisen Geltendmachung abgetreten wurden; ein allfälliger Prozesserlös fließt dabei den ursprünglich Berechtigten zu. Es tritt somit meist ein einziger Kläger auf, der in der Klage eine Vielzahl von Ansprüchen, die aus mehr oder weniger gleich gelagerten Sachverhalten abgeleitet werden, konzentriert gegen einen Beklagten geltend macht. Prozessual gesehen handelt es sich bei der Sammelklage um eine objektive Klagenhäufung im Sinn des § 227 ZPO.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Sammelklagen österreichischer Prägung durchaus geeignet sind, Verbraucherinteressen wirksam durchzusetzen. Allerdings sind nach derzeitiger Rechtslage die Anspruchswerber gezwungen, ihre Ansprüche abzutreten, was zum einen eine psychologische Hemmschwelle darstellt, zum anderen Kritik hinsichtlich der Anwendung des § 502 Abs. 5 Z 3 ZPO über bloße Musterverfahren hinaus geweckt hat.

Den Zugang zum Recht behindern aber nicht nur prozessuale, sondern auch finanzielle Aspekte: Die mangelnde Bereitschaft finanzstarker Beklagter, Verjährungsverzichte während laufender Musterverfahren abzugeben, hat ebenso wie das taktisch motivierte Anerkennen eines exemplarisch geltend gemachten Anspruchs zur Vermeidung höchstgerichtlicher Judikatur unter dem Druck kurzer Verjährungsfristen zunehmend die gerichtliche Geltendmachung aller Ansprüche nötig gemacht. Durch das finanzielle Risiko bei Geltendmachung einer Vielzahl von Ansprüchen durch einen Kläger, werden aber faktische und psychologische Hürden aufgebaut und die Grenzen selbst der Fremdfinanzierung von Prozessen erreicht. Aber auch in der prozessualen Abwicklung solcher Massenverfahren sind den Gestaltungsmöglichkeiten der Gerichte und der Parteien enge Grenze gesetzt.

Vor diesem Hintergrund hat sich eine rege Diskussion zum Problem der ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenverfahren entwickelt.

Bereits im Rahmen der Beratungen zur Zivilverfahrens-Novelle 2004 wurde diese Problematik am Beispiel der WEB-Prozesse erörtert. Um möglichst rasch prozessuale Hilfestellung zu einer ökonomischen Bewältigung dieser Verfahren zu geben, wurde ein Begutachtungsentwurf für eine ZPO-Novelle erarbeitet, der neben einem neuen Unterbrechungstatbestand auch die Möglichkeit der „Innehaltung“ mit der Behandlung von Ansprüchen im Verfahren in Konstellationen mehrerer gleichgelagerter Klagen gegen ein und denselben Beklagten vorsah.

Das Begutachtungsverfahren erbrachte jedoch in der Tendenz negative Stellungnahmen. Das Vorhaben wurde insbesondere deshalb für sehr problematisch erachtet, weil mit diesen legislativen Maßnahmen in

ein laufendes Verfahren, nämlich die WEB-Prozesse, eingegriffen worden wäre. Folglich wurde von einem Initiativantrag zu diesem Vorhaben abgesehen.

Das Begutachtungsverfahren machte in einer Gesamtschau betrachtet trotz aller Kritik deutlich, dass grundsätzliche Einigkeit darüber besteht, die Problematik der „Sammelklagen“ einer legistischen Lösung zuzuführen. Diese Einigkeit bekundet auch die parlamentarische Entschließung des NR vom Dezember 2004, mit welcher der Bundesministerin für Justiz aufgetragen wurde, gesetzliche Möglichkeiten zur ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenverfahren zu prüfen.

Das gemeinsam mit dem BMSGK veranstaltete Symposium zum Thema: „Massenverfahren - Reformbedarf für die ZPO?“ war Auftakt der Arbeit am Gesetzesprojekt und brachte eine Darstellung der geltenden Rechtslage, die Identifizierung von deren Schwachstellen bei der Abwicklung von Massenverfahren, einen Rechtsvergleich über den Umgang mit derartigen Fällen in anderen Ländern und hiezu getroffenen Regelungen. Auch die Sichtweise der Wirtschaft zu diesem Thema war Gegenstand eines Vortrags, ebenso wie Inhalt und Grenzen einer neuen Regelung aus Sicht der Rechtsanwaltschaft.

Die österreichische Zivilprozessordnung geht vom Grundsatz der Einzelrechtsverfolgung aus, stellt aber bereits jetzt auch kollektive Rechtsschutzmittel zur Verfügung. So haben verschiedene Verbände Klagebefugnis zum Schutz kollektiver Interessen. Derartiges regeln etwa § 14 UWG (Verbandsklage zur Ausschaltung unlauterer Wettbewerbshandlungen), §§ 28 ff. KSchG (Verbandsklage zur Wahrung von Verbraucherinteressen) sowie auch § 54 ASGG (besonderes Feststellungsverfahren zur Wahrnehmung von Interessen von Arbeitnehmern). Die Befugnis zur Verbandsklage nach § 29 KSchG steht nur den im Gesetz ausdrücklich genannten Verbänden zu.

Wesentlicher Unterschied dieser sogenannten Verbandsklagen zu den Anforderungen an eine gemeinsame Geltendmachung von Ansprüchen ist, dass eine Verbandsklage nur auf Unterlassung oder Feststellung gerichtet sein kann und der Durchsetzung überindividueller (kollektiver) Interessen dient, nicht jedoch für die Durchsetzung individueller Ansprüche auf Leistung (z.B. Schadenersatz) zur Verfügung steht.

Auch in Deutschland wurde vor kurzem mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz eine Regelung für die Durchsetzung von Massenansprüchen – jedoch mit spezifischem Anwendungsbereich – geschaffen. Durch die Einführung von Musterverfahren sollen hier künftig Schadenersatzklagen von Kapitalanlegern wegen falscher oder unterlassener Kapitalmarktinformationen, z.B. in Bilanzen oder Börsenprospekt, gebündelt und beschleunigt werden.

Es war und ist auch Aufgabenstellung des österreichischen Projekts, Ansprüche einer Vielzahl von Personen, die jeweils in einem engen rechtlichen oder faktischen Zusammenhang stehen, in Hinkunft gebündelt und möglichst ökonomisch geltend machen zu können.

Im September 2005 fand die erste Sitzung einer großen Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz statt, die unter Beteiligung aller betroffenen Verkehrskreise die legistische Umsetzung der „Gruppenklage“ erörterte und in insgesamt zehn Sitzungen die Grundzüge des neuen Verfahrens diskutierte.

Ziel war es, eine eigenständige österreichische Lösung der Problematik zu finden, die sich dogmatisch in das System des österreichischen Zivilverfahrensrechts einfügen lässt und in den Rechtsbestand der ZPO integriert werden soll.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Justiz unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe einen Gesetzesentwurf erarbeitet, der ein gebündeltes Vorgehen von Betroffenen vor Gericht in Form einer Gruppenklage ermöglicht. Danach kann ein solches Verfahren grundsätzlich dann eingeleitet werden, wenn eine große Anzahl von Ansprüchen vorliegt, die gegen dieselbe Person oder dieselben Personen gerichtet sind und gleiche Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen aufwerfen. Die Einbringung einer solchen Gruppenklage wird vom zuständigen Landesgericht öffentlich bekannt gemacht. In der Folge haben alle in derselben Weise vom Klagsanlassfall betroffenen Personen die Möglichkeit, dem Gruppenverfahren beizutreten, eine Verpflichtung hiezu besteht jedoch nicht. Erachtet das Gericht das Gruppenverfahren für zulässig, so wird für die Streitpunkte, die den Gruppenklägern gemeinsam sind, ein einheitliches Beweisverfahren durchgeführt. Die einzelnen Gruppenkläger treten jedoch nicht selbst vor Gericht auf, sondern werden durch einen von ihnen zu bestimmenden Gruppenvertreter repräsentiert, sodass dem Gericht trotz einer Vielzahl von Gruppenklägern auf Klägerseite nur eine Person gegenübersteht. Ein zentrales Element des Entwurfs bildet der Umstand, dass eine individuelle Rechtsverfolgung nicht ausgeschlossen wird und auch jeder einmal beigegetretene Gruppenkläger jederzeit, freilich unter anteiliger Kostentragung, wieder aus dem Gruppenverfahren ausscheiden und seinen Anspruch individuell, allenfalls auch vor Gericht, weiter verfolgen kann. Die Beteiligung am Gruppenverfahren bleibt also stets freiwillig. Die Entscheidung in diesem bindet alle zum

Entscheidungszeitpunkt beteiligten Gruppenkläger und betrifft ausschließlich die diesen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen. Die Fragen, die ausschließlich die jeweiligen Einzelansprüche betreffen, also insbesondere jene nach der Höhe eines allfälligen Ersatzanspruchs, müssen weiterhin individuell – außergerichtlich oder in einem weiteren, jedoch einzeln zu führenden Gerichtsverfahren – geklärt werden.

Sonderregelungen im Bereich des Gerichtsgebührenrechts sowie des Rechtsanwaltstarifgesetzes sollen den Besonderheiten dieser Verfahrensart Rechnung tragen und die Führung von Gruppenverfahren weiter erleichtern.

Der Vorteil dieser neuen Verfahrensform liegt vor allem in der einheitlichen Durchführung des Beweisverfahrens und in der darauf basierenden einheitlichen Entscheidungsfindung. Somit bringt das Konzept des Gruppenverfahrens eine wesentliche Kostenersparnis gegenüber der ansonsten erforderlichen Vielzahl von Einzelverfahren, in denen dieselben Beweisthemen in jedem Verfahren aufs Neue zu klären wären. Der Zugang des Einzelnen zu Gericht wird dadurch maßgeblich erleichtert. Darüber hinaus trägt der Entwurf auch den aus rechtsstaatlicher Sicht so bedeutsamen Aspekten der Rechtseinheit und Rechtssicherheit Rechnung, da eine für alle am Gruppenverfahren beteiligten Ansprüche und Personen einheitliche Entscheidung ergeht.

Das Gruppenverfahren ist daher auf die gemeinsame Lösung von Tatfragen zugeschnitten, nicht jedoch auf die Lösung reiner Rechtsfragen. Es ist daher auch für jene Fälle Vorkehrung zu treffen, in denen gleichartige, im Einzelnen jedoch durchaus unterschiedliche Lebenssachverhalte (zB Kreditverträge) ein und dieselbe Rechtsfrage (zB Zinsgleitklausel) aufwerfen. Hier ist keine gemeinsame Verfahrensführung geboten, aber eine einheitliche Beantwortung der Rechtsfrage letztlich durch den Obersten Gerichtshof.

In Ergänzung des beschriebenen Konzepts eines Gruppenverfahrens stellt der Entwurf daher auch die Möglichkeit eines Musterverfahrens zur Verfügung. Dieses ist insbesondere in Konstellationen geeignet, in denen Rechtsfragen auftreten, die für eine Vielzahl von Ansprüchen bedeutsam sein können, und steht bloß den in § 29 KSchG genannten Verbänden offen. Andere Personen, deren Ansprüche die gleichen Rechtsfragen aufwerfen, können sich zum Musterverfahren anmelden, wodurch der Lauf der Verjährungsfrist für ihre Ansprüche unterbrochen wird.

Im Zuge der Beratungen zum Gruppen- und Musterverfahren wurden auch Bedenken hinsichtlich allfälliger mißbräuchlicher Inanspruchnahme dieser Rechtsinstitute geäußert. Diese Bedenken haben ihren Ursprung wohl in der medialen Wahrnehmung der amerikanischen „class action“, deren negative praktische Auswirkungen auf die österreichische Prozesslandschaft projiziert werden. Dem (vermuteten) Missbrauchspotential solcher „amerikanischen Verhältnisse“ steht im österreichischen Recht jedoch in erster Linie die Kostenersatzregelung der ZPO entgegen. Im Unterschied zu den USA sieht die österreichische Zivilprozessordnung Kostenersatzregelungen vor, die auch für die Gruppenklage gelten. Das Risiko der Ersatzpflicht für die generischen Prozesskosten ist aber die beste Garantie für einen maßvollen Rechtsverfolgung vor Gericht. Dieser Grundsatz erfährt durch den Entwurf keine Einschränkung. Das Prozesskostenrisiko wird also auch in der Praxis des Gruppen- und im Musterverfahrens dazu führen, dass nur Ansprüche gerichtsanfällig gemacht werden, deren Durchsetzung als überwiegend wahrscheinlich erachtet wird. Auf der anderen Seite wird auch in diesen Verfahrensformen niemand eher vor der Rechtsverteidigung zurückschrecken, sofern diese ausreichend realistisch erscheint.

Darüber hinaus erfahren die formalen Voraussetzungen der Klagsführung im Gruppenverfahren keine Erleichterungen, sieht man von der mangelnden Anwaltpflicht für den Beitritt zum Gruppenverfahren ab. Sowohl die Gruppenklage als auch jeder Beitrittsantrag haben alle Voraussetzungen einer individuellen Klage und darüber hinaus die besonderen Anforderungen des Gruppenverfahrens zu erfüllen. Demzufolge müssen zumindest 50 gleichgelagerte Ansprüche bestehen, die sich gegen denselben Beklagten richten und deren gebündelte Klärung den Aspekten der Verfahrensvereinfachung und –verbilligung gerecht wird. Das Gericht wacht über die Einleitung des Verfahrens und hat das Vorliegen dieser Anforderungen zu überprüfen, widrigenfalls sind die Gruppenklage bzw. die Beitrittsanträge zurückzuweisen. Auch die gerichtliche Bekanntmachung eines Verfahrens als Musterverfahren setzt das Vorliegen von Rechtsfragen voraus, die für eine große Anzahl von Ansprüchen gegen denselben Beklagten bedeutsam sein können und sich aus einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt ergeben.

Schließlich ist auch die von mancher Seite befürchtete Rufschädigung des Beklagten im Gruppen- oder Musterverfahren durch die Publizitätswirkung einer Veröffentlichung in der Ediktsdatei nicht zu erwarten, weil in der Praxis in Großschadensfällen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch mediale Präsenz längst durch Pressekonferenzen gesucht wird, bevor Klagen auch nur eingereicht werden, und diese daher von einer Veröffentlichung in der Ediktsdatei unabhängig ist. Die Öffentlichkeitswirkung von

Medienberichten ist überdies regelmäßig stärker als die von Ediktaleinschaltungen. Durch sorgfältige Formulierung des Edikts lässt sich zudem ein falscher Eindruck für die Öffentlichkeit vermeiden.

II. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

III. Kosten

Die vorgeschlagenen Änderungen werden zu keiner nennenswerten Mehrbelastung des Bundes führen. Die Einführung der Gruppenklage wird – aufgrund des Wegfalls von Einzelverfahren - voraussichtlich zu einer lediglich geringfügigen Mehrbelastung führen.

IV. EU-Konformität

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

V. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben. Längerfristig sind Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Zugangs zum Recht führen, dem Wirtschaftsstandort Österreich förderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (ZPO):

Zum Fünften Abschnitt (Gruppenverfahren):

Das Gruppenverfahren soll als weitere besondere Verfahrensart in den 6. Teil der ZPO neben dem Mandatsverfahren, dem Verfahren in Wechselstreitigkeiten, dem Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und dem schiedsgerichtlichen Verfahren integriert werden. Bei den besonderen Verfahrensarten handelt es sich um gesetzlich geregelte Sonderformen, die sich in Gestaltung und Ablauf vom regulären Zivilprozess unterscheiden. Neben den in die ZPO integrierten besonderen Verfahrensarten gibt es weitere Formen streitiger Verfahren, die in Sondergesetzen enthalten sind. Das sind etwa das Amtshaftungs- und Organhaftpflichtverfahren, das arbeitsgerichtliche und das sozialgerichtliche Verfahren oder das streitige Eheverfahren, welches teilweise in das Ehegesetz aufgenommen wurde. Die besonderen Verfahrensarten haben meist ihren Zweck darin, gegenüber dem Normaltyp des Zivilprozesses eine zweckmäßige und ökonomischere Rechtsverfolgung für bestimmte Streitsachen zu ermöglichen. Die besonderen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer besonderen Verfahrensart stellen besondere Prozessvoraussetzungen dar (siehe Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, Rz 2106).

Ausgangspunkt für die Schaffung eines Gruppenverfahrens als neue Verfahrensform sind Konstellationen, in denen die Anzahl der am Verfahren beteiligten Personen eine Größe erreicht, für die mit den bislang zur Verfügung stehenden prozessualen Instrumenten nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Rechtspolitischer Auslöser für die Überlegungen waren in erster Linie Prozesse in Gefolge von Großschadensereignissen wie dem Seilbahnunglück in Kaprun oder über die Ansprüche von mehr als 3.000 geschädigten Anlegern gegen ein Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem sogenannten WEB-Skandal. Doch auch weniger spektakuläre Fälle, wie etwa Brechdurchfallepidemien im Rahmen von Ferienaufenthalten, haben zu dem Wunsch geführt, prozessuale Abhilfe in Form einer gemeinsamen Abwicklung solcher Verfahren für alle Beteiligten zu schaffen.

Zu § 619:

Bei der Schaffung eines Gruppenverfahrens kommt der Frage, für welche Fallkonstellationen diese neu zu schaffende besondere Verfahrensart herangezogen werden soll, besondere Bedeutung zu. Die Grenzziehung zwischen Einzelrechtsverfolgung und der Rechtsverfolgung in Form eines Gruppenverfahrens trifft das Gesetz in der vorliegenden Bestimmung, die regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein Gruppenverfahren durchzuführen ist.

Z 1 legt fest, dass mehrere Personen, zumindest aber drei, insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen, zumindest aber 50, geltend machen müssen. Hier werden zwei Abgrenzungskriterien beschrieben. Es wird angeordnet, dass ein Gruppenverfahren nur dann statthaft ist, wenn in diesem eine große Anzahl von Ansprüchen geltend gemacht wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der unbestimmte Gesetzesbegriff der „großen Anzahl“ durch die Festlegung einer zahlenmäßig fixierten Mindestanzahl

von 50 ergänzt. Diese zumindest 50 geltend gemachten Ansprüche müssen auf mehrere Personen verteilt sein. Auch hier legt sich das Gesetz auf eine Mindestgrenze, nämlich auf drei Personen fest. Durch diese Formulierung bleibt auch im Gruppenverfahren die Möglichkeit grundsätzlich aufrecht, nach dem Konzept der Sammelklage österreichischer Prägung, also durch Abtretung einer Vielzahl von Ansprüchen an eine Person, vorzugehen, sofern sich zumindest zwei weitere Personen dem Gruppenverfahren anschließen.

Z 2 bestimmt als weitere Voraussetzung des Gruppenverfahrens, dass sich die darin abzuhandelnden Ansprüche gegen dieselbe Person oder dieselben Personen richten. Gegen mehrere Personen kann sich die Gruppenklage nur dann richten, wenn diese eine Streitgenossenschaft bilden. In diesem Fall haben sich alle Ansprüche im Gruppenverfahren ausnahmslos gegen dieselben beklagten Parteien als Streitgenossen zu richten. Es ist dann nicht zulässig, dass sich ein Teil der Ansprüche bloß gegen einen der Streitgenossen richtet. Andernfalls würde sich das Beweisverfahren und insbesondere die Formulierung der Entscheidung im Gruppenverfahren derart verkomplizieren, dass dies dem Sinn und Zweck des Gruppenverfahrens als prozessökonomische Form der Verfahrensführung zuwider liefe.

In Z 3 wird als weitere Voraussetzung genannt, dass für alle Ansprüche auch bei Geltendmachung außerhalb des Gruppenverfahrens inländische Gerichtsbarkeit bestehen muss. Mit der Zuständigkeitsregelung für das Gruppenverfahren (§ 621) wird ein neuer Gerichtsstand in Österreich geschaffen. Gemäß § 27a Abs. 1 JN besteht inländische Gerichtsbarkeit immer auch dann, wenn für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts gegeben sind. Durch die Bestimmungen des § 621 und des § 624 (Beitritt zum Gruppenverfahren) würde auf diesem Wege potentiellen Anspruchsberechtigten die Verfolgung ihres Anspruchs im Gruppenverfahren vor einem österreichischen Gericht ermöglicht, selbst wenn die Geltendmachung desselben Anspruchs in einem Individualverfahren an der mangelnden internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte scheiterte. Da jedoch die Entscheidung im Gruppenverfahren nicht abschließend ist und daher keinen Exekutionstitel schafft, sind die Gruppenkläger grundsätzlich darauf angewiesen, im Anschluss daran ein Individualverfahren gegen die beklagte Partei anhängig zu machen. In diesem Fall wäre jedoch ein entsprechendes Begehren mangels internationaler Zuständigkeit österreichischer Gerichte zurückzuweisen. Die zuvor im Gruppenverfahren erstrittene Entscheidung wäre für die betroffenen Anspruchswerber möglicherweise nutzlos. Es kann nicht mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung im Gruppenverfahren Bindungswirkung auch im Ausland entfaltet. Folglich wird als weiteres Kriterium für die Anspruchsverfolgung im Gruppenverfahren die positive (hypothetische) Prüfung der inländischen Gerichtsbarkeit für die Geltendmachung des betreffenden Anspruchs außerhalb des Gruppenverfahrens formuliert.

Z 4 betrifft die Beschreibung des den geltend gemachten Ansprüchen gemeinsamen, diese verbindenden Elements. Ein Gruppenverfahren kann dann durchgeführt werden, wenn und soweit gleiche Tatfragen oder gleiche Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind. Dieses Kriterium ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam. Zum einen wird dadurch klargestellt, dass nicht beliebige Ansprüche kumuliert werden können. Zum anderen wird eine erste Abgrenzung des Gegenstands des Gruppenverfahrens getroffen. Die geltend gemachten Ansprüche werden im Gruppenverfahren lediglich behandelt, „soweit“ gleiche Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind. Die Formulierung bringt zum Ausdruck, dass die zu lösenden Tat- und Rechtsfragen nicht bei allen geltend gemachten Ansprüchen in demselben Umfang vorliegen müssen. Die geltend gemachten Ansprüche und die zu lösenden Fragen können durchaus unterschiedliche sein, sofern sie nur auch „gleiche Tat- und Rechtsfragen“ aufweisen. In Kombination mit der Voraussetzung der Z 5 ergibt sich, dass die für den einzelnen Anspruch zu lösenden Tat- und Rechtsfragen ein gewisses Mindestmaß an Umfang und Bedeutung aufweisen und zumindest so vielen Ansprüchen gemeinsam sein müssen, dass das Kriterium der Z 5 erfüllt ist. Das Gesetz nennt als verbindendes Element das Vorliegen gleicher „Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen“, ist jedoch in seiner Konzeption primär für Verfahren mit gleich gelagerten Tatfragen geeignet. Es soll aber auch möglich sein, gleichzeitig auftauchende Rechtsfragen für alle zu lösen. Für die Lösung reiner Rechtsfragen steht das Gruppenverfahren nicht zur Verfügung. Hier soll das im Sechsten Abschnitt vorgeschlagene Musterverfahren Anwendung finden.

Schließlich muss noch das Kriterium der Z 5 erfüllt sein, wonach Voraussetzung für die Durchführung eines Gruppenverfahrens ist, dass bei Verfahrensführung als Gruppenverfahren eine Vereinfachung und Verbilligung gegenüber Einzelverfahren zu erwarten ist. Dieses Kriterium bildet – neben jenem der Z 4 – eine weitere inhaltliche Abgrenzung der Reichweite des Anwendungsbereichs des Gruppenverfahrens. Es handelt sich hiebei nicht um eine bloß rechtspolitisch motivierte Leerformel, welche den Gedanken zum Ausdruck bringt, der Ausgangspunkt für die Schaffung dieser neuen Verfahrensart war, nämlich eine prozessökonomische und kostengünstige Form zur Durchführung von Massenverfahren zu konstruieren. Der Regelungsinhalt der Z 5 bildet vielmehr ein ganz wesentliches Kriterium für die Entscheidung, welche Ansprüche am Gruppenverfahren teilnehmen sowie in welchem Umfang die aufgeworfenen Tat-

und Rechtsfragen im Gruppenverfahren behandelt werden können. Nach der aus den Z 1 bis 4 ableitbaren Umschreibung des Gruppenverfahrens wäre es möglich, auch kleine und bezogen auf den gesamten zu ermittelnden Sachverhalt unbedeutende Sachverhaltselemente im Gruppenverfahren zu behandeln. In derartigen Grenzfällen soll das Kriterium der Z 5 die gerichtliche Entscheidung, welche Ansprüche bzw. welche konkreten Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren abgehandelt werden sollen, determinieren. Durch die Z 5 werden auch jene Fälle ausgeschlossen, in denen mehrere Personen nicht durch Abtretung erworbene eigene Ansprüche in großer Zahl geltend machen. Hier würde das Gruppenverfahren zu keiner Vereinfachung und Verbilligung führen. Entscheidungskriterien für die Bestimmung des Umfangs der im Gruppenverfahren zu behandelnden Tat- und Rechtsfragen können nur die Aspekte der Komplexität der Verfahrensfragen und die Höhe der Verfahrenskosten sein. Bloß diese variieren je nach Umfang der behandelten Tat- und Rechtsfragen. Die dabei zu lösende Abwägungsfrage hat sich mit der Gegenüberstellung der prognostizierten Vereinfachung und Verbilligung, die dadurch eintritt, dass bestimmte Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren statt in Einzelverfahren abgehandelt werden, mit der auf diese Weise verursachten voraussichtlichen Erschwerung und Verteuerung des Gruppenverfahrens auseinanderzusetzen.

Zu § 620:

Diese Bestimmung definiert den Begriff der Gruppenklage.

Die Gruppenklage hat zunächst die allgemeinen Erfordernisse einer Klage (§ 226) und zusätzlich auch besondere Prozessvoraussetzungen zu erfüllen. Sie hat einen Antrag auf Durchführung eines Gruppenverfahrens zu enthalten. Dieser Antrag muss mit tatsächlichen Behauptungen unter Anführung entsprechender Bescheinigungsmittel glaubhaft gemacht werden. Da in diesem Verfahrensstadium zunächst nur die klagende Partei oder die klagenden Parteien der Gruppenklage „Gruppenkläger“ sind, hat der Gruppenkläger vorerst zu bescheinigen, dass mehrere Personen existieren, denen insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen zustehen, welche die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Gruppenverfahren erfüllen (§ 619 Z 2 bis 5).

Da § 621 für das Gruppenverfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs vorsieht, gilt im Gruppenverfahren, den allgemeinen Verfahrensregeln folgend, Anwaltpflicht. Die Gruppenklage muss daher mit rechtsanwaltlich unterfertigtem Schriftsatz eingebbracht werden.

Fehlen allgemeine Prozessvoraussetzungen oder der Antrag auf Durchführung der Gruppenklage, fehlt Vorbringen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 619 oder das Angebot entsprechender Bescheinigungsmittel, so kann die Gruppenklage – allenfalls nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens – a limine zurückgewiesen werden.

Die Charakteristik der Gruppenklage hat zur Folge, dass die Antragstellung auf Durchführung eines Gruppenverfahrens nicht nachträglich in einem bereits anhängigen Individualverfahren, etwa mittels Klagsänderung, erfolgen kann. Dabei handelt es nicht um eine Ausdehnung des anhängigen Streitgegenstands im Sinne des § 235, sondern um einen nachträglichen Wechsel der Verfahrensart, welcher im Rahmen dieser Bestimmung nicht vorgesehen ist.

Die Gruppenklage löst somit eine bestimmte verfahrensförmige Erledigung nach den Vorschriften über das Gruppenverfahren aus. Sind die darin formulierten besonderen Voraussetzungen erfüllt, so kommt die Verfahrensform des Gruppenverfahrens zur Anwendung. Liegen die Voraussetzungen des Gruppenverfahrens nicht vor, ist die gesamte Gruppenklage zurückzuweisen; eine Zurückweisung oder Abweisung bloß des Antrags auf Durchführung des Gruppenverfahrens ist nicht möglich.

Um zu vermeiden, dass gleichzeitig zwei oder mehrere Gruppenverfahren in derselben Sache laufen, sieht Abs 2 vor, dass eine weitere, aber später eingebauchte Gruppenklage, die dieselben Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen aufwirft, in einen Antrag auf Beitritt zum Gruppenverfahren umzudeuten ist.

Abs. 3 ordnet an, dass die Bestimmungen über das Mahnverfahren für die Gruppenklage nicht gelten. Es ist anzunehmen, dass die Klage jedenfalls bestritten wird; daher soll es sofort zum Auftrag der Erstattung einer Klagebeantwortung kommen. Das Mahnklagenformular ist aufgrund der Struktur der Gruppenklage überdies für dieses Verfahren auch nicht geeignet.

Das Instrumentarium der Gruppenklage steht grundsätzlich jedermann zur Verfügung; auch eine Einzelperson kann das Verfahren initiieren. Zu überlegen wäre, bereits für die Gruppenklage eine Mindestanzahl an Personen vorzusehen. Auf diese Weise könnte eine zusätzliche Barriere aufgebaut werden, die eine missbräuchliche Verwendung des Instruments der Gruppenklage hintanhalten könnte. Freilich würde ein solches Zugangserfordernis die Einbringung einer Gruppenklage und damit die Einleitung eines Gruppenverfahrens auf Klägerseite erschweren.

Zu § 621:

Diese Bestimmung regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des Gruppenverfahrens und legt fest, dass in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands der sachlich zuständige Gerichtshof erster Instanz ausschließlich für das Gruppenverfahren zuständig ist, in dessen Sprengel die beklagte Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Hat die beklagte Partei im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand oder wären mehrere Gerichte für das Gruppenverfahren zuständig, weil die Ansprüche im Gruppenverfahren gegen mehrere Streitgenossen gerichtet sind, deren allgemeiner Gerichtsstand bei unterschiedlichen Gerichtshöfen gelegen ist, so soll der sachlich zuständige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, ausschließlich zuständig sein.

Abs. 2 der Bestimmung regelt, dass Gerichtsstandvereinbarungen für das Gruppenverfahren unzulässig sind.

Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass lediglich die Gerichtshöfe erster Instanz die erforderliche Organisationsstruktur aufweisen, um den Anforderungen eines Gruppenverfahrens gerecht zu werden.

Positive Kompetenzkonflikte, die sich daraus ergeben könnten, dass der Antrag auf Durchführung eines Gruppenverfahrens gegen mehrere Beklagte als Streitgenossen gerichtet ist, deren allgemeiner Gerichtsstand in den Sprengeln verschiedener Gerichtshöfe erster Instanz gelegen ist, werden durch die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtshofs erster Instanz, in dessen Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, vermieden.

Die Zuständigkeit der Gerichte in arbeitsrechtlichen bzw. in Handelssachen bleibt gewahrt, sodass der jeweils für das Gruppenverfahren zuständige Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht oder als Handelsgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien oder das Handelsgericht Wien tätig wird.

Der sachliche und örtliche Gerichtsstand für das Gruppenverfahren soll auch nicht „prorogabel“, das heißt einer abweichenden Parteienvereinbarung nicht zugänglich sein. Es wäre im Stadium vor Einbringung der Gruppenklage auch fraglich, wer denn eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung für die gesamte Gruppe abschließe könnte.

Die mit dieser Bestimmung getroffenen Zuständigkeitsregelungen betreffen ausschließlich die besondere Verfahrensform des Gruppenverfahrens. Es ist zwischen den Regelungen der Zuständigkeit für das Gruppenverfahren und der Zuständigkeit für das jeweilige Einzelverfahren strikt zu unterscheiden. Werden im Gruppenverfahren geltend gemachte Ansprüche nach dessen Beendigung individuell weiter verfolgt oder scheidet ein Gruppenkläger aus dem Verfahren aus und bringt eine Einzelklage ein, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Zuständigkeitsnormen, die auf diesen Einzelanspruch anzuwenden sind.

Zu § 622:

Nach Prüfung der Gruppenklage in limine litis hat das Gericht diese der beklagten Partei zuzustellen und ihm gleichzeitig die Beantwortung der Klage aufzutragen (§ 230). Nach Einlangen der Klagebeantwortung hat das Gericht über die Zulassung der Gruppenklage zu entscheiden. Vor der Entscheidung hat es ein Bescheinigungsverfahren durchzuführen, wenn nicht bereits aufgrund der mit der Klage vorgelegten Bescheinigungsmittel oder aufgrund notorischer Tatsachen eine Entscheidung getroffen werden kann. Hält es das Gericht für bescheinigt, dass mehreren Personen insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen zustehen, welche die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 erfüllen, so hat es mit Beschluss die öffentliche Bekanntmachung der Gruppenklage anzuordnen. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar. Einerseits soll durch den Rechtsmittelausschluss eine Verzögerung des Verfahrensbeginns verhindert werden, zumal sich für alle vom Gruppenverfahren betroffenen Anspruchsinhaber die Verjährungsproblematisch stellt. Andererseits handelt es sich bei dieser Entscheidung noch nicht um die endgültige Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens. Diese fällt erst nach Ablauf von 90 Tagen ab Veröffentlichung in der Ediktsdatei. Mit der Zulassungsentscheidung wird nur entschieden, ob ausreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, dass ein Gruppenverfahren geführt werden kann; eine Überprüfung dieser Entscheidung im Instanzenzug wäre angesichts ihres Inhaltes unverhältnismäßig und brächte vielmehr die Gefahr mit sich, die endgültige Entscheidung über die Durchführung (§ 625) bereits in einem Verfahrensstadium zu präjudizieren, in dem die tatsächlichen Voraussetzungen erst erhoben werden müssen.

Eine Rufschädigung der beklagten Partei im Gruppenverfahren durch die Publizitätswirkung einer Veröffentlichung in der Ediktsdatei ist nicht zu erwarten, weil in der Praxis in Großschadensfällen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch mediale Präsenz längst durch Pressekonferenzen gesucht wird,

bevor Klagen auch nur eingereicht werden, und diese daher vom Schalten eines Edikts unabhängig ist. Die Öffentlichkeitswirkung von Medienberichten ist überdies regelmäßig stärker als die von Ediktaleinschaltungen. Durch sorgfältige Formulierung des Edikts lässt sich zudem ein falscher Eindruck vermeiden; im Gesetz wird daher eine ausführliche Belehrung im Edikt über das Gruppenverfahren vorgesehen.

Hält das Gericht die Voraussetzungen nicht für bescheinigt, so ist die Gruppenklage zurückzuweisen. Dieser Beschluss ist anfechtbar. Mit Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses werden alle allenfalls bis zu diesem Zeitpunkt bereits gerichtlich eingebrochenen Beitrittsanträge gegenstandslos. Nach Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses ist die Vorschrift des § 631 über die Beendigung des Gruppenverfahrens anzuwenden. Dies bedeutet, dass sowohl der mit der Gruppenklage geltend gemachte Anspruch sowie die bis dahin durch Beitritt geltend gemachten Ansprüche wieder neu eingeklagt werden können und, wenn dies binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der Entscheidung geschieht, die Unterbrechung der Verjährung aufrecht bleibt.

Da der Beitrittsantrag die Wirkungen einer Klage hat (§ 624), bewirkt dieser grundsätzlich auch die Unterbrechung der Anspruchsverjährung (§ 1497 ABGB).

Zu § 623:

Die Gruppenklage ist öffentlich bekannt zu machen. Dies hat mit Edikt zu erfolgen, dessen Inhalt gemäß § 117 Abs. 2 in die Ediktsdatei aufzunehmen ist. Das Edikt hat die Erklärung, dass eine Gruppenklage eingebrochen wurde, der sich weitere Personen anschließen können, und auch eine Belehrung über die Voraussetzungen, den Ablauf und die Wirkung eines Gruppenverfahrens zu enthalten. Die Gruppenklage ist zur Gänze zu veröffentlichen. Die Bevölkerung soll auf diese Weise von der Existenz einer Gruppenklage und vom Inhalt des dieser zugrundeliegenden Sachverhalts in Kenntnis gesetzt und damit weiteren potentiellen Anspruchswerbern in derselben Sache die Möglichkeit zum Beitritt eröffnet werden. Aus diesem Grund hat die öffentliche Bekanntmachung der Gruppenklage auch eine verständliche Rechtsbelehrung über die Voraussetzungen insbesondere des Beitritts und über Ablauf und Wirkungen des Gruppenverfahrens zu enthalten.

Zu § 624:

Diese Bestimmung regelt, auf welche Weise sich weitere Kläger dem Gruppenverfahren anschließen können. Entsprechend der Zielsetzung des Gruppenverfahrens als vereinfachte und kostengünstige Form der Anspruchsverfolgung im Falle von Massenverfahren sieht das Gesetz eine einfache Form der Beteiligung am Gruppenverfahren vor: den Beitritt. Der Beitritt zum Gruppenverfahren hat den Inhalt einer Klage aufzuweisen und deren Voraussetzungen, also zB Partei- und Prozessfähigkeit des Beitreten usw. zu erfüllen. Gleichzeitig sind die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Gruppenverfahren (§ 619 Z 2 bis 5) zu bescheinigen. Für den Beitrittsantrag bedarf es keiner Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Dadurch soll der Zugang zum Gruppenverfahren insgesamt erleichtert werden. Der Beitritt soll möglichst einfach und kostengünstig sein, die Hemmschwelle einen Anwalt zu betrauen, wegfallen. Im Übrigen wäre auch bei Individualverfolgung des Anspruchs eine anwaltliche Vertretung erst ab einem Streitwert von 4000 Euro erforderlich.

Auf der anderen Seite muss das Gesetz aber dafür Vorsorge treffen, dass der Streitgegenstand eindeutig feststeht. Daher ist es erforderlich, dass der Beitrittsantrag den Inhalt einer Klage aufweist, also ein bestimmtes Begehren und den Sachverhalt, auf den sich dieses stützt (sowie allfällige Beweismittel) enthält. Der Beitrittsantrag muss auch die Prozessvoraussetzungen einer Klage erfüllen, damit dieser im Gruppenverfahren behandelt werden kann. Dies ist unabdingbar, weil etwa die Prozesshindernisse der anhängigen oder der entschiedenen Rechtssache überprüfbar sein müssen. Dasselbe gilt für die materiellen Rechtskraftwirkungen der Bindungs- und Einmaligkeitswirkung der Entscheidung im Gruppenverfahren für allfällige nachfolgende Prozesse.

Lediglich die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit richtet sich nicht (ausschließlich) nach den Verfahrensvorschriften, welche bei Einbringung des Anspruchs in Form einer Individualklage Anwendung fänden. Diese sind nach den besonderen für das Gruppenverfahren geltenden Zuständigkeitsvorschriften zu beurteilen. Dabei ist zu beachten, dass auf Grund der Regelung des § 619 Z 2 die örtliche Zuständigkeit nach den besonderen für das Gruppenverfahren geltenden Zuständigkeitsvorschriften gerade nicht die inländische Gerichtsbarkeit nach § 27a JN bewirkt, sondern diese nach wie vor, wenn auch gesondert und abstrakt zu prüfen ist.

Der Beitritt kann bereits ab Gerichtshängigkeit der Gruppenklage und in der Folge längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens (§ 625) beantragt werden, sofern zum Beitrittszeitpunkt die mündliche Verhandlung erster Instanz im Gruppenverfahren noch nicht geschlossen ist.

Mit der Regelung, dass der Beitrittsantrag auch die Wirkungen einer Klage aufweist, wird sichergestellt, dass dieser die Anspruchsverjährung wie eine Klage (§ 1497 ABGB) unterbricht. Überdies hat dessen Einbringung dieselben verfahrens- und materiellrechtlichen Wirkungen hinsichtlich der Gerichts- und Streitanhängigkeit wie eine Klage. So verhindert etwa die Streitanhängigkeit des im Beitrittsantrag geltend gemachten Anspruchs, dass über diesen bei demselben oder bei einem anderen Gericht ein Rechtsstreit durchgeführt werden darf.

Mit Einlangen des Beitrittsantrags wird der Beitrittswerber – terminologisch betrachtet – ebenfalls zum „Gruppenkläger“.

Abs. 2 regelt den Beitritt zum Gruppenverfahren, wenn über den zugrunde liegenden Anspruch zwischen denselben Parteien bereits ein Verfahren anhängig ist. Auch in diesem Fall kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz des bereits anhängigen Verfahrens der Beitritt zum Gruppenverfahren beantragt werden. Der Beitrittsantrag ist unter Anschluss einer Kopie der Klage beim Prozessgericht des Einzelverfahrens einzubringen. Mit Antragsstellung ist das Verfahren unterbrochen. Der Antrag ist samt Beilagen vom Prozessgericht an das Gruppenklagegericht weiterzuleiten, welches über den Antrag zu entscheiden hat. Im Falle der Ablehnung des Beitritts wird das unterbrochene Verfahren auf Antrag einer Partei fortgesetzt. Bei Zulassung des Beitritts wird der zugrunde liegende Anspruch zunächst im Gruppenverfahren abgehandelt.

Abs. 3 regelt für jeglichen Beitrittsantrag – also für Beitreite mit wie auch ohne anhängigem Individualverfahren über den Anspruch – dass über diesen im Gruppenverfahren zu entscheiden ist. Über vor Ablauf von 90 Tagen ab Veröffentlichung der Gruppenklage einlangende Beitrittsanträge hat das Gericht mit der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens, danach gesondert nach Anhörung der beklagten Partei zu entscheiden.

Diese Regelung nimmt Bezug auf die Anordnung des § 625 Abs. 1, welcher die Phase der Anspruchssammlung im Gruppenverfahren zeitlich festlegt. Diese Phase wird mit der Bekanntmachung des Gruppenverfahrens in der Ediktsdatei eingeleitet und erstreckt sich über die folgenden 90 Tage. Es ist zu erwarten, dass die Mehrzahl jener Personen, die sich dem Gruppenverfahren anschließen wollen, ihre Teilnahme innerhalb dieser Zeitspanne beantragt. Es soll aber aus verfahrensökonomischen Gründen für einzelne „spät Entschlossene“ auch später noch möglich sein, sich dem Gruppenverfahren anzuschließen. Da die durch ihren späteren Beitritt entstehenden zusätzlichen Kosten einer gesonderten Äußerung der beklagten Partei ihnen alleine zugerechnet werden und sie den noch am Verfahren Beteiligten helfen, auch das Kostenrisiko hinsichtlich der noch offenen Kosten des bisher abgeführten Verfahrens zu tragen, kann das Motiv für ihren späten Beitritt (Unwissenheit, taktische Überlegungen) dahingestellt bleiben. Der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz ist aber die absolute zeitliche Grenze für einen Beitritt.

Über Beitrittsanträge, die nach Ablauf von 90 Tagen einlangen, ist mit gesondertem Beschluss des Gruppenklagegerichts nach Anhörung der beklagten Partei zu entscheiden. Obwohl es sich bei dieser Frist um eine prozessuale Frist handelt, kommt es im Interesse einer raschen Entscheidung kraft ausdrücklicher Anordnung auf das Einlangen bei Gericht und nicht auf die Postaufgabe an. Anders als gegen die Entscheidung gemäß § 625 steht den Parteien gegen diesen Beschluss jedoch kein Rechtsmittel zu. Die Unterscheidung, dass Beitrittsanträge, über die nach § 625 entschieden wird, im Gegensatz dazu sehr wohl bekämpfbar sind, bezieht ihre sachliche Rechtfertigung aus dem Umstand, dass die Einbeziehung oder abschlägige Behandlung eines Beitrittsantrags vor der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens dessen Zustandekommen ermöglichen oder auch verhindern kann, während spätere Beitreite das Gruppenverfahren an sich in seinem Bestand oder Umfang nicht mehr berühren. Die Folgen einer möglicherweise ungerechtfertigten Einbeziehung in das Gruppenverfahren bzw. eines ungerechtfertigten Ausschlusses aus diesem – insbesondere Erhöhung der Kosten im Gruppenverfahren bzw. Zwang zur individuellen Rechtsverfolgung – können im Vergleich zu den Folgen der Bekämpfbarkeit eines solchen Beschlusses während des laufenden Gruppenverfahrens, nämlich einer nicht akzeptablen Verzögerung von dessen Ablauf und dem Mißbrauchspotential einer solchen Rechtsmittelmöglichkeit in Kauf genommen werden.

Abs. 4 bestimmt, dass die beigetretene Partei den Rechtsstreit im Gruppenverfahren in der Lage anzunehmen hat, in der er sich zur Zeit des Beitritts befindet. Dies bedingt, dass die beigetretene Partei etwa hinsichtlich der Kosten des Gruppenverfahrens anteilig in derselben Weise beteiligt ist, wie jene Gruppenkläger, die dem Gruppenverfahren von Anfang an angehören. Demnach schulden auch die später beigetretenen Parteien volle Kostenbeteiligung am gesamten, also auch dem bisher abgeführten, Gruppenverfahren. Auf diese Weise soll die Möglichkeit von prozesstaktisch motiviertem Zuwarten mit dem Beitritt hintangehalten werden. Andernfalls hätte derjenige Gruppenkläger, der das Gruppenverfahren so lange wie möglich „von außen“ beobachtet und die Ergebnisse des

Beweisverfahrens abwartet, neben dem geringeren Prozessrisiko in unbilliger Weise zusätzlich eine kostenmäßige Besserstellung.

Der Gruppenvertreter vertritt die Beitrittswerber ab Gerichtsanhangigkeit des Beitrittsantrags, weil diese ab diesem Zeitpunkt Gruppenkläger werden.

Zu § 625:

Diese Bestimmung regelt Zeitpunkt und Inhalt der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens.

Das Gericht hat nach Ablauf einer 90-tägigen Sammelphase, die mit der öffentlichen Bekanntmachung der Gruppenklage in der Ediktsdatei beginnt, über die Zulässigkeit des Gruppenverfahrens mit Beschluss zu entscheiden. Davor hat es der beklagten Partei Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Dies kann sowohl im Rahmen einer mündlichen Verhandlung als auch schriftlich stattfinden.

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht einerseits über die Zulässigkeit des Gruppenverfahrens als solches abzusprechen, andererseits hat es auch zu bestimmen, welche Ansprüche in welchem Umfang am Gruppenverfahren teilnehmen sowie welches die zu entscheidenden Tat- und Rechtsfragen sind. Beitrittsanträge, die Ansprüche betreffen, die vom Gericht nicht einbezogen werden, sei es, weil Prozessvoraussetzungen für die Geltendmachung dieses Anspruchs fehlen, sei es, weil die Voraussetzungen der Einbeziehung in das Gruppenverfahren fehlen, sind zurückzuweisen. Werden in einem Beitrittsantrag mehrere Ansprüche geltend gemacht, von denen nur einzelne einzubeziehen sind, so ist mit Teilzurückweisung vorzugehen.

Befindet das Gericht das Gruppenverfahren nicht für zulässig, so ist die Gruppenklage mit Beschluss zurückzuweisen. Beitrittsanträge werden damit gegenstandslos. Die Ansprüche sind einzeln geltend zu machen. Die Anspruchsverfolgung gilt als gehörig fortgesetzt, wenn binnen drei Monaten ein bereits anhängiges Individualverfahren fortgesetzt bzw. eine Einzelklage einbracht wird.

Bei der Zulässigkeitsprüfung ist zu beurteilen, ob jeder einzelne der geltend gemachten Ansprüche die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 erfüllt, ob und wieviele Tat- und Rechtsfragen den Ansprüchen gemeinsam sind und ob die große Anzahl (Z 1) erreicht wird. Meist werden bei allen Ansprüchen die Tatfragen im Wesentlichen gleich sein.

Schwieriger ist es, wenn Ansprüche geltend gemacht werden, die sich im Umfang der ihnen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen unterscheiden. Eine solche Fallkonstellation ergibt sich dann, wenn sich bloß für eine Teilmenge der in das Gruppenverfahren einbezogenen Ansprüche Fragen stellen, die bei den restlichen Ansprüchen nicht relevant sind. Hier obliegt es dem Gericht, die Grenzziehung vorzunehmen, welche der Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren behandelt werden. Zur Entscheidung dieser Frage hat das Gericht die Vereinfachung und Verbilligung gegenüber Einzelverfahren, die durch die Einbeziehung der fraglichen Tat- und Rechtsfragen in das Gruppenverfahren voraussichtlich zu erzielen ist, gegen die aufgrund dessen zu erwartende Erschwerung und Verteuerung des Gruppenverfahrens abzuwägen. Das Gericht hat also im Rahmen dieser Wertungsentscheidung so viele zumindest einer Teilmenge der einbezogenen Ansprüche gemeinsame Tat- und Rechtsfragen in das Gruppenverfahren aufzunehmen, als dies unter den Gesichtspunkten der Prozessökonomie und der Verfahrensverbilligung sinnvoll erscheint. Die Erfahrungen der mit bisherigen Sammelklagen österreichischer Prägung befassten Berufsgruppen hat gezeigt, dass es gerade bei Gruppen von mehreren hundert Klägern in der Praxis dazu kommen kann, dass nicht alle Tat- und Rechtsfragen auch allen geltend gemachten Ansprüchen gemeinsam sind. Vielmehr kann es erforderlich sein, im Verfahren Untergruppen zu bilden, welche durch gewisse Tat- und Rechtsfragen gekennzeichnet sind, die nur bestimmten Ansprüchen gemeinsam sind. Dem Entwurf des Gruppenverfahrens ist daran gelegen, die Möglichkeit der Bildung von Untergruppen im Gruppenverfahren zu eröffnen. Solange die Aspekte der Verfahrensökonomie und Verfahrensverbilligung gewahrt bleiben, soll es möglich sein, das Beweisverfahren und die Entscheidung im Gruppenverfahren um Tat- und Rechtsfragen zu erweitern, die nicht für alle am Verfahren beteiligten Ansprüche streitgegenständlich sind.

Mit der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens wird auch der Verhandlungsgegenstand für das weitere Gruppenverfahren fixiert und auf die gerichtlich zugelassenen Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen der in das Verfahren einbezogenen Ansprüche beschränkt. Nur über diese Tat- und Rechtsfragen wird in der Folge im Gruppenverfahren verhandelt und entschieden. Nur hinsichtlich dieser Tat- und Rechtsfragen kann die Entscheidung im Gruppenverfahren in Rechtskraft erwachsen. Die mit der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens erfolgende Einschränkung von dessen Verhandlungsgegenstand ändert jedoch nichts daran, dass alle in der Gruppenklage und in den Beitrittsanträgen geltend gemachten Individualansprüche weiterhin gerichts- und auch streitähnlich sind. Dies ist der Situation bei abgesonderter Verhandlung über

Prozessvoraussetzungen oder der Beschränkung der Verhandlung auf Fragen, die den Grund des Anspruches betreffen, nachgebildet. Im Gruppenverfahren kommt es nie zu einer die geltend gemachten Ansprüche vollständig erledigenden Entscheidung.

Gegen die Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens stehen dem Gruppenvertreter und der beklagten Partei der Rekurs zu.

Die einzelnen Beitrittswerber sind nicht rekurslegitimiert, weil sie bereits ab Gerichtsabhängigkeit ihres Beitrittsantrags Gruppenkläger sind und damit vom Gruppenvertreter vertreten werden, sodass auch bei Nichteinbeziehung ihres Anspruchs, also bei Zurückweisung des jeweiligen Beitrittsantrags nur der Gruppenvertreter ein Rechtsmittel ergreifen kann, selbst wenn der Zurückweisungsgrund ein rein individueller ist.

Zu § 626:

Diese Bestimmung beschäftigt sich mit einem der zentralen Elementen des Gruppenverfahrens, dem Gruppenvertreter. Um dem Hauptzweck des Gruppenverfahrens als Sonderverfahrensart zur prozessökonomischen Bewältigung von Massenverfahren gerecht zu werden, ist es erforderlich, die Vielzahl der auf Klägerseite bestehenden Verfahrensparteien durch eine Person zu repräsentieren, die im Gruppenverfahren anstelle der Gruppenkläger vor Gericht auftritt.

Abs. 1 regelt, dass jede eigenberechtigte natürliche oder juristische Person zum Gruppenvertreter bestellt werden kann. Das Gesetz eröffnet somit grundsätzlich jedermann, auch den in § 29 KSchG genannten Verbänden, welche im Rahmen der Sammelklageverfahren österreichischer Prägung als Anspruchszessionare und verfahrensführende Kläger bereits Erfahrung mit der Organisation und Durchführung von Massenverfahren gesammelt haben, die Möglichkeit, als Gruppenvertreter zu fungieren. Ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt gleichzeitig Gruppenvertreter (§ 626) und anwaltliche Vertreterin oder anwaltlicher Vertreter im Gruppenverfahren sein kann, wird im Gesetz nicht geregelt, da dies eine standesrechtliche Frage darstellt und somit im Rahmen der hiefür geltenden Rechtsvorschriften zu lösen ist.

Der das Gruppenverfahren initiiierende Gruppenkläger kann bereits in der Gruppenklage eine Person bekanntgeben, die die Funktion des Gruppenvertreters ausübt. Der Gruppenvertreter kann auch Gruppenkläger, also Partei des Gruppenverfahrens sein, jedoch ist dies nicht zwingend. Fehlt die Namhaftmachung eines Gruppenvertreters, sieht das Gesetz vor, dass derjenige Gruppenkläger, der die Gruppenklage einbringt, Gruppenvertreter kraft Gesetzes ist. Wird die Gruppenklage bereits von mehreren Gruppenklägern gemeinsam eingebracht, so ist Gruppenvertreter der in der Gruppenklage zuerst genannte Kläger. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass im Gruppenverfahren von Anfang an ein Gruppenvertreter existiert.

Abs. 2 regelt die Stellung des Gruppenvertreters im Verfahren und gegenüber den Gruppenklägern. Der Gruppenvertreter nimmt im Gruppenverfahren die Position des Vertreters der Gruppenkläger bei Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte und Pflichten ein. Er hat dabei die gemeinsamen Interessen der Gruppenkläger zu wahren. Weiters hat er dafür zu sorgen, dass die Gruppenkläger über den jeweiligen Stand des Verfahrens am Laufenden gehalten werden. Auf welche Weise und in welcher Intensität dies zu geschehen hat, regelt das Gesetz nicht. Dies ist Ausdruck des Grundsatzes, dass das Gruppenverfahren ein „Verfahren für die Willigen“ und nicht ein „Korsett für die Unwilligen“ ist. Die Gruppenkläger können also im Gruppenverfahren nicht selbst wirksam ihre Prozesshandlungen setzen oder sie durch einen jeweils selbst gewählten Vertreter wirksam vornehmen lassen.

Das Gesetz trifft hinsichtlich des Umfangs der Vertretungsbefugnis des Gruppenvertreters für das Außenverhältnis – also für das Prozessrechtsverhältnis – keine Einschränkung auf bestimmte prozessuale Rechte und Pflichten. Der Gruppenvertreter hat im Prozess grundsätzlich dieselbe Stellung wie die Partei (§ 5). Im Außenverhältnis ist der Gruppenvertreter demnach bereits ab Gerichtsabhängigkeit der Gruppenklage zur Vornahme aller Prozesshandlungen der Gruppenkläger in deren Vertretung ermächtigt.

Für die Stellung des Gruppenvertreters gegenüber den Gruppenklägern im Innenverhältnis sieht das Gesetz lediglich vor, dass der Gruppenvertreter die gemeinsamen Interessen der Gruppenkläger zu wahren und diese über den Verfahrensverlauf zu informieren hat. Es bleibt der Selbstorganisation der Gruppe überlassen, in welcher Weise der Gruppenvertreter seine gesetzliche Verpflichtung und allenfalls weitere, innerhalb der Gruppe vereinbarte Pflichten zu erfüllen hat, insbesondere ob er vor einzelnen Vertretungshandlungen allenfalls Weisungen der Gruppe einzuhören hat. Auch die allfällige Festlegung von spezifischen Mechanismen der Willensbildung innerhalb der Gruppe bleibt deren innerorganisatorischer Struktur überlassen.

Im Gruppenverfahren besteht auf Grund der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz Anwaltpflicht. Der Gruppenvertreter als (gesetzlicher) Vertreter der Gruppenkläger hat einen

Rechtsanwalt zur (anwaltlichen) Vertretung im Gruppenverfahren zu beauftragen und zu bevollmächtigen. Einziger Ansprechpartner des Rechtsanwalts ist der Gruppenvertreter.

Abs. 3 sieht vor, dass der Gruppenvertreter seine Funktion nur zurücklegen kann, wenn ihm deren Ausübung aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann. Erklärt der Gruppenvertreter gegenüber dem Gericht die Zurücklegung der Vertretung, so hat dieses über die Zulässigkeit der Zurücklegung mit Beschluss zu entscheiden. Bis zur Bestellung eines neuen Vertreters bleibt der bisherige Vertreter berechtigt und verpflichtet, für die Gruppenkläger zu handeln, wenn dies nötig ist, um diese vor Rechtsnachteilen zu schützen.

Abs. 4 sieht für den Fall des Ablebens, des Verlusts der Eigenberechtigung oder der zulässigen Vertretungszurücklegung des Gruppenvertreters vor, dass das Gericht die Gruppenkläger durch unanfechtbaren Beschluss, der in der Ediktsdatei zu veröffentlichen ist, aufzufordern hat, binnen zwei Monaten einen neuen Gruppenvertreter bekannt zu geben. Da die Gruppenkläger im Verfahren nicht selbst handlungsfähig sind, hat das Gericht bis zur Bestellung eines neuen Gruppenvertreters dafür Vorsorge zu treffen, dass den Gruppenklägern aus dem Mangel eines Vertreters keine Nachteile erwachsen.

Ohne einen Gruppenvertreter kann ein Gruppenverfahren nicht geführt werden. Die Bestellung eines Gruppenverfahrens fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Gerichts, sondern soll immer in der Hand der Gruppenkläger bleiben. Um Verzögerungen des Gruppenverfahrens hintanzuhalten, versieht das Gesetz eine nicht fristgerechte Bekanntgabe eines neuen Gruppenvertreters mit der Konsequenz, dass das Gruppenverfahren in diesem Fall mit Beschluss zu beenden ist. Die Regelung stellt eine Maßnahme der Verfahrensbeschleunigung dar und sanktioniert die Verletzung der Mitwirkungspflichten der Gruppenkläger. Dieser Beschluss kann nach den allgemeinen Regeln der ZPO bekämpft werden. Sowohl die kostenrechtliche Abwicklung als auch das weitere Vorgehen nach Beendigung des Gruppenverfahrens richten sich nach den §§ 631 und 632.

Zu § 627:

Der Gruppenvertreter wird grundsätzlich schon in der bzw. durch die Klage bestimmt; eine Verfahrenseinleitung ohne Gruppenvertreter ist daher undenkbar. Während des Verfahrens kann aber die Notwendigkeit oder der Wunsch nach einer Änderung in der Person des Gruppenvertreters entstehen. Abs. 1 der Bestimmung regelt die Wahlvorschriften, nach denen die Gruppenkläger während des Gruppenverfahrens einen neuen Gruppenvertreter zu bestellen haben, sofern sie sich nicht intern auf eine andere Vorgehensweise geeinigt haben.

Das Erfordernis, während eines laufenden Gruppenverfahrens einen neuen Gruppenkläger zu bestellen, kann sich entweder aus einem der in § 626 Abs. 4 geregelten Fällen, nämlich dem Tod des Gruppenvertreters, dem Verlust seiner Eigenberechtigung oder der zugelassenen Zurücklegung der Vertretung, ergeben. Zum anderen kann gemäß Abs. 2 jederzeit von einer Minderheit der Gruppenkläger, die in Summe zumindest 20 % des Streitwertes auf sich vereinigt, die Umbestellung des Gruppenvertreters nach den Bestimmungen des Abs. 1 verlangt werden. Die gesetzlichen Wahlvorschriften schließen nicht aus, dass der Gruppenvertreter, dessen Umbestellung verlangt wurde, wieder zur Wahl nominiert wird.

Die gesetzlichen Bestellungsvorschriften sehen vor, dass jeder rechtskräftig zum Gruppenverfahren zugelassene Gruppenkläger stimmberechtigt ist und das Recht hat, Personen zur Wahl vorzuschlagen. Jede Stimme ist so zu gewichten, dass ihr Wert dem Anteil des im Gruppenverfahren geltend gemachten Anspruchs des jeweiligen Gruppenklägers am Streitwert des Gruppenverfahrens entspricht. Es sind nur die Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden oder durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Gruppenkläger zu zählen. Vereinigt ein Kandidat bereits beim ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, also mehr als 50 % der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Gruppenkläger auf sich, so ist er gewählt. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so steht ein zweiter und allenfalls ein dritter Wahlgang zur Verfügung. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gruppenkläger.

Die Abstimmung ist vom bisherigen Gruppenvertreter zu organisieren und zu leiten. Gibt es keinen Gruppenvertreter, so hat das Gericht einen der Gruppenkläger mit der Organisation der Abstimmung zu betrauen. Er hat durch öffentliche Bekanntmachung in der Ediktsdatei zu einem Abstimmungstermin einzuladen. Die Schaltung des Edikts in der Ediktsdatei ist vom für das Gruppenverfahren zuständigen Gericht vorzunehmen.

Zu § 628:

Diese Bestimmung setzt die materiellrechtliche Verpflichtung der Gruppenkläger zur Entlohnung des Gruppenvertreters fest. Der Gruppenvertreter hat Anspruch auf eine Entlohnung in der Höhe von 10 %

der nach den Vorschriften des RATG zu ermittelnden Verdienstsumme des klägerischen Rechtsanwalts. Die Gruppenkläger schulden die Entlohnung des Gruppenvertreters im Verhältnis Anzahl der jeweils von ihnen geltend gemachten Ansprüche. Die Entlohnung des Gruppenvertreters dient für dessen Mühewaltung und Barauslagen im Zusammenhang mit dem Gruppenverfahren.

Zu § 629:

Diese Bestimmung sieht vor, dass das Gericht ein Verzeichnis anzulegen hat, in welches alle Personen alphabetisch geordnet einzutragen sind, die im Gruppenverfahren Ansprüche geltend machen. Das Gesetz definiert an dieser Stelle den Begriff des Gruppenklägers, mit welchem all jene Personen belegt werden, die im Gruppenverfahren Ansprüche geltend machen. Aus dieser Legaldefinition geht hervor, dass sowohl der Kläger in der Gruppenklage, als auch jeder Beitrittsantragsteller mit Gerichtsanhängigkeit seines jeweiligen Individualanspruchs als Gruppenkläger im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Jeder Gruppenkläger ist im Gruppenklägerverzeichnis mit Vor- und Zuname, Zustelladresse und dem Gegenstand des jeweils geltend gemachten Anspruchs anzuführen. Bei in Geld bestehenden Ansprüchen ist dies der geltend gemachte Betrag, sonst die vorgenommene in der Klage oder im Beitrittsantrag vorgenommene Bewertung. Das Verzeichnis ist vom Gericht laufend zu aktualisieren.

Das Gruppenklägerverzeichnis dient der Vereinfachung aller schriftlichen Verfahrensschritte, weil sowohl in Schriftsätze der Parteien als auch in gerichtlichen Anordnungen und Entscheidungen im Gruppenverfahren – anstelle der nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften erforderlichen Anführung aller Parteien – lediglich auf das Gruppenklägerverzeichnis verwiesen werden kann. Dieses ist dem jeweiligen Schriftstück physisch anzuschließen, damit die erfassten Gruppenkläger klar festgelegt sind. Außerdem bietet es einen raschen Überblick über den jeweils aktuellen Stand der Verfahrensparteien.

Zu § 630:

Diese Bestimmung ordnet in Abs. 1 erster Satz an, dass das Gruppenverfahren auf die Feststellung der den zugelassenen Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen beschränkt ist. Sie stellt eine Ergänzung zu § 619 Z 4 dar, wonach ein Gruppenverfahren nur durchgeführt werden kann, soweit gleiche Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind und zu § 625, der anordnet, dass das Gericht im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Gruppenverfahrens festzulegen hat, welche der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren zu behandeln sind. Klargestellt ist damit, dass der Verhandlungsgegenstand im Gruppenverfahren mit der Entscheidung nach § 625 auf die vom Gericht zugelassenen, den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen beschränkt ist. Nur über diese wird verhandelt, nur über diese Beweis aufgenommen. Die Gerichts- und Streitanhängigkeit auch der nicht mehr im Gruppenverfahren behandelten Teile der geltend gemachten Individualansprüche der Gruppenkläger bleibt freilich bestehen. Die Einschränkung des Verhandlungsgegenstands des Gruppenverfahrens ist vergleichbar mit dem Fall des § 393 Abs. 2, nach welchem durch ein der Entscheidung der Hauptsache vorausgehendes Zwischenurteil über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder Rechts entschieden werden kann.

Abs. 1 bestimmt weiters, dass im Gruppenverfahrens mit Urteil zu entscheiden ist und fügt hinzu, dass dabei auch über einzelne Anspruchsvoraussetzungen abgesprochen werden kann.

Die Ausdehnung der Entscheidungsmöglichkeit des Gerichts auf die Möglichkeit, bindend über bloße Anspruchsvoraussetzungen im Urteilsspruch abzusprechen, bildet eine weitere wesentliche Neuerung, die das Konzept des Gruppenverfahrens gegenüber dem bisherigen Entscheidungsrahmen der ZPO mit sich bringt. Die meritorische Entscheidung im Gruppenverfahren kann auch gar nicht in Form eines Leistungs- oder Rechtsgestaltungsurteils ergehen, sondern immer nur einzelne Anspruchsvoraussetzungen feststellen. Abgesehen von der Anerkennung der Echtheit einer Urkunde oder Feststellung der Unechtheit derselben (§ 228) wurde die Feststellungsfähigkeit von Tatsachen im Urteil bisher einhellig abgelehnt. Die vorliegende Bestimmung geht für die Entscheidung im Gruppenverfahren deutlich über die bisherigen Inhaltsschranken von Urteilen hinaus. Im Gruppenverfahren kann mittels Urteil über einzelne Anspruchsvoraussetzungen bindend abgesprochen werden. Freilich stellt diese Möglichkeit einen nicht verallgemeinerungsfähigen Sonderfall im österreichischen Zivilprozessrecht dar, der aus den besonderen Anforderungen des Gruppenverfahrens abzuleiten ist. Die bisher von der Lehre vorgebrachten Bedenken gegen die Feststellungsfähigkeit von Tatsachen oder Anspruchsvoraussetzungen für Endurteile im Individualverfahren und für Zwischenurteile über den Grund des Anspruchs überzeugen weiterhin und werden von dieser Regelung nicht berührt. Während in Einzelverfahren die Möglichkeit der Zergliederung des Rechtsstreits in Grund und Höhe zur Verfahrensbeschleunigung ausreicht (§ 393), soll im Gruppenverfahren auf Grund der Vielzahl der darin gebündelten Individualansprüche darüber hinausgegangen werden. Hier soll von der streitbereinigenden Wirkung gemeinsam und autoritativ festgestellter Anspruchsvoraussetzungen Gebrauch gemacht werden. Gerade im Falle von Schadensfällen vieler, die auf eine gleichgelagerte oder ähnliche Ursache zurückzuführen sind, ist es

verfahrensökonomisch zweckmäßig, eine bindende Entscheidung über die den Ansprüchen gemeinsamen Anspruchsvoraussetzungen zu erlangen. Die vorliegende Bestimmung ermöglicht etwa die bindende Feststellung, dass ein bestimmtes Verhalten schuldhaft sei oder dass bestimmte tatsächliche Handlungen gesetzt oder unterlassen worden seien. Die Entscheidung über einzelne Anspruchsvoraussetzungen bindet die Parteien des Gruppenverfahrens in nachfolgenden Verfahren.

Die Regeln der Bekämpfung der Entscheidung im Gruppenverfahren richten sich nach den allgemeinen Rechtsmittelregeln für Urteile. Auf Grund des Umstands, dass die Entscheidung im Gruppenverfahren für alle daran Teilnehmenden, mitunter auch bei im Einzelnen bloß geringwertigen Ansprüchen, in Rechtskraft erwachsen soll, sind die Rechtsmittelbeschränkungen der §§ 501 und 502 Abs. 2 und 3 gemäß Abs. 2 der Bestimmung nicht anzuwenden, sodass keine Einschränkung der Berufungsgründe erfolgt und die außerordentliche Revision jedenfalls zulässig ist.

Zu § 631:

Diese Bestimmung regelt das weitere Vorgehen nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens. Die Beendigungsmöglichkeiten reichen von der Zurückweisung der Klage schon a limine bis zum das Verfahren beendenden Urteil. In allen Fällen der Beendigung, also auch wenn das Verfahren durch Urteil endet, werden die im Gruppenverfahren geltend gemachten Ansprüche nicht vollständig erledigt. Es sind – sofern es nicht ohnedies zu einer vergleichsweisen Bereinigung kommt – die bisher gemeinsam verfolgten Ansprüche nunmehr einzeln geltend zu machen.

Diese Bestimmung macht einmal mehr die Konzeption des Gruppenverfahrens als besondere und eigenständige Verfahrensart deutlich. Die Besonderheit des Gruppenverfahrens liegt darin, dass regelmäßig eine große Anzahl von Einzelansprüchen in der für die individuelle Rechtsverfolgung durch Klage üblichen Form unter gewissen (zusätzlichen) verfahrensrechtlichen Voraussetzungen gebündelt geltend gemacht, diese jedoch nicht im vollen Umfang der jeweils gestellten Rechtsschutzanträge erledigt werden. Die Erledigung im Gruppenverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass eben nur über die den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen rechtskräftig abgesprochen werden kann. Alle übrigen offenen Fragen, insbesondere die von Fall zu Fall variable Beurteilung eines Anspruchs der Höhe nach, hat dann wiederum in den Bahnen der individuellen Rechtsverfolgung zu geschehen.

Abs. 2 trifft zur Frage der Verjährung eine den speziellen Bedürfnissen des Gruppenverfahrens angepasste Regelung. Die Unterbrechung der Verjährung der im Gruppenverfahren geltend gemachten Einzelansprüche bleibt unabhängig vom Ausgang des Gruppenverfahrens aufrecht, wenn danach die Anspruchsverfolgung gehörig fortgesetzt wird. Zum einen ist der Zeitaufwand der Anspruchsverfolgung im Gruppenverfahren größer als bei Einzelrechtsverfolgung. Die juristisch und insbesondere organisatorisch aufwändige Vorbereitung einer Gruppenklage wie auch die daraufhin – bei Vorliegen aller besonderen Verfahrensvoraussetzungen – einzuleitende Sammelphase, welche mit der (bekämpfbaren) Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens endet, könnten bereits einen Zeitrahmen in Anspruch nehmen, der insbesondere bei bloß dreijährigen Verjährungsfristen einen Gutteil dieser verbraucht. Sollte dann das Zustandekommen des Gruppenverfahrens scheitern, so erscheint es gegenüber den Gruppenklägern unbillig, deren Anspruchsverjährung für nicht unterbrochen zu halten und sie so allenfalls der Möglichkeit der individuellen Rechtsverfolgung zu berauben. Dies gilt umso mehr, wenn im Laufe des Beweisverfahrens eines ursprünglich zulässigen Gruppenverfahrens etwa durch Verfahrensaustritte von Gruppenklägern die erforderlichen besonderen Prozessvoraussetzungen nicht mehr erfüllt wären und das Gruppenverfahren aus diesem – rein formalen – Grund beendet würde. Zum anderen ist das gesamte Verfahren so konzipiert, dass eine weitere Klagsführung zur Durchsetzung des Anspruchs jedenfalls erforderlich ist, sofern keine vergleichsweise Bereinigung erfolgt.

In Ergänzung zur Vorschrift des Abs. 2 umschreibt Abs. 3, welche prozessualen Schritte als gehörige Anspruchsverfolgung anzusehen sind. Das Gesetz unterscheidet Ansprüche, die vorher bereits in einem anderen Verfahren geltend gemacht wurden, von jenen, die bislang nur im Gruppenverfahren verfolgt wurden. Die Verfolgung ersterer Ansprüche gilt als gehörig fortgesetzt, wenn binnen drei Monaten ab Beendigung des Gruppenverfahrens der Antrag auf Fortsetzung in dem bereits anhängigen, jedoch aufgrund des Gruppenverfahrens unterbrochenen Verfahren gestellt wird. In der zweiten Fallgruppe ist es für die gehörige Anspruchsverfolgung erforderlich, binnen drei Monaten ab Beendigung des Gruppenverfahrens Klage einzubringen.

Abs. 4 ordnet an, dass die rechtskräftige Beendigung des Gruppenverfahrens in der Ediktsdatei bekannt zu machen ist. Wie die Einbringung einer Gruppenklage aufgrund der bescheinigten Vielzahl von betroffenen Personen (§ 622) ist auch die Beendigung des Gruppenverfahrens öffentlich bekannt zu machen. Auf diese Weise sollen möglichst alle am Verfahren beteiligten Personen, unabhängig von einer allfälligen internen Organisationsstruktur der Gruppenkläger, von der Beendigung des Gruppenverfahrens Kenntnis erlangen können. Da die das Verfahren beendende Entscheidung weitreichende

Rechtswirkungen für die weitere Anspruchsverfolgung der einzelnen Gruppenkläger hat, soll die Frist der gehörigen weiteren Anspruchsverfolgung des Abs. 3 erst mit der Veröffentlichung der Beendigung – demnach am der Veröffentlichung folgenden Tag – zu laufen beginnen. Aus Gründen des Datenschutzes sind die in der Ediktsdatei bekannt gemachten Informationen nach Ablauf von 4 Monaten zu löschen, weil der Schutzzweck der Anordnung ihrer Veröffentlichung dann weggefallen ist.

Zu § 632:

Aufgrund der Komplexität der Kostenentscheidung im Gruppenverfahren verpflichtet Abs. 1 das Gericht erster Instanz zur Entscheidung über die Kosten des Gruppenverfahrens grundsätzlich erst nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens. Da ohnedies noch kein Kostenersatz auferlegt, sondern die Kostenaufteilung nur festgelegt wird, kann es auch nicht zu einem Auseinanderfallen der Exekutionsverfahren von Leistungs- und Kostenentscheidung kommen.

Da die Ansprüche im Gruppenverfahren nicht vollständig erledigt werden, ist eine abschließende Kostenentscheidung bei Beendigung des Verfahrens noch nicht möglich. Die bislang aufgelaufenen Verfahrenskosten können daher nur der Höhe nach abschließend bestimmt werden, die Frage des Kostenersatzes, für welche auch im Gruppenverfahren das Erfolgsprinzip der ZPO gilt, muss hingegen noch offen bleiben. Erst in den allenfalls nachfolgenden Einzelverfahren wird sich herausstellen, ob die einzelnen Gruppenkläger obsiegen und die von ihnen geltend gemachten Ansprüche erfolgreich erstreiten oder mit ihren Ansprüchen nicht durchdringen. Folglich hat das für die Gruppenklage zuständige Gericht nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens einerseits die Kosten der Gruppenkläger einschließlich der Entlohnung des Gruppenvertreters und andererseits die Kosten der beklagten Partei jeweils der Höhe nach zu bestimmen und sodann im Verhältnis der geltend gemachten Ansprüche auf die Gruppenkläger aufzuteilen. Dabei sind die Kosten des Beitrittsantrags den auf den jeweiligen Gruppenkläger anteilig entfallenden Kosten als weitere Kosten dieses Gruppenklägers hinzuzählen. Dies gilt auch für die durch einen erst nach der 90-tägigen Frist einlangenden Beitrittsantrag verursachten Kosten. Auch diese sollen nach dem Verursacherprinzip nur dieser Partei zugerechnet werden. In Frage kommen neben den Kosten der Äußerung der beklagten Partei auch die Kosten eines allfälligen Bescheinigungsverfahrens. Bei Zusammenfassen mehrerer Beitrittserklärungen und gemeinsamer Äußerung sind die Kosten auf die betroffenen Gruppenkläger aufzuteilen.

Auch die aufgrund der Behandlung von Tat- und Rechtsfragen unterschiedlichen Umfangs zusätzlich entstehenden Kosten sind nur auf die betroffenen Gruppenkläger aufzuteilen.

Zu den vor Ablauf der 90-tägigen Frist einlangenden Beitrittserklärungen äußert sich der Beklagte nicht einzeln, sondern nimmt hiezu in seiner Gesamtaußerung vor Entscheidung des Gerichts über die Durchführung des Gruppenverfahrens Stellung. Die Kosten dieser Äußerung fallen daher in die „allgemeinen“ Kosten und sind demnach auf alle Gruppenkläger aufzuteilen. Ein Auseinanderdividieren der Kosten, die durch Äußerung zu einzelnen Ansprüchen verursacht wurden und solchen, die sich auf die Frage der Zulässigkeit des Gruppenverfahrens beziehen, ist kaum praktikabel. Es erscheint auch nicht sachgerecht, weil es dabei um jene Beitritte geht, die für die Entscheidung nach § 625 über die Durchführung des Gruppenverfahrens und seinen Umfang auschlagend sind.

Da es den Gruppenklägern jederzeit möglich ist, vor dem Zeitpunkt der Entscheidung im Gruppenverfahren aus diesem auszuscheiden (§ 633 Abs. 1) oder diese aufgrund der groben Verletzung von Mitwirkungspflichten vorzeitig aus dem Verfahren ausgeschlossen werden können (§ 633 Abs. 2), bedarf es einer Kostenregelung auch für diese Fälle. Abs. 3 ordnet an, dass im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Gruppenklägers aus dem Verfahren das Gericht die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen anteiligen Kosten des jeweiligen Gruppenklägers iSd vorangehenden Absätze zu bestimmen hat.

Grundsätzlich haben die beitretenden Gruppenkläger das Verfahren in der Lage anzunehmen, in der es sich zum Zeitpunkt des Beitritts befindet. Dies gilt auch für die Kosten. Bereits aufgelaufene Kosten sind mitzutragen. Für Gruppenkläger, die den Beitritt erst nach Ablauf der 90-tägigen Frist erklären und deren Beitritt scheitert, ist in Abs. 3 letzter Satz aber eine Sonderregelung vorgesehen. Sie werden zwar mit Einlangen des Beitrittsantrags zu Gruppenklägern, sie sollen aber nicht für alle bis dahin aufgelaufenen Kosten einstehen müssen. Lediglich für die durch ihre Erklärung verursachten Kosten sollen sie ersatzpflichtig werden, nicht aber zB für ein bereits erstelltes Sachverständigengutachten. Auch diese Kosten sind in ein nachfolgendes Individualverfahren „mitzunehmen“.

Betreibt der jeweilige Gruppenkläger binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens die individuelle Verfolgung seines Anspruchs, indem er entweder ein bereits anhängig gewesenes Verfahren fortsetzt oder eine Individualklage einbringt, so sind die der Höhe nach festgestellten und diesem Gruppenkläger zugeordneten Kosten (sowohl die Kosten, die dem Gruppenkläger gegenüber der beklagten Partei bei Obsiegen zustünden, als auch die Kosten, die der

beklagten Partei dem Gruppenkläger gegenüber zustünden) als weitere Kosten der Einzelverfahren zu behandeln. Sie sind daher in die Kostennote aufzunehmen und es ist über sie im jeweiligen Einzelverfahren zu entscheiden. Wird binnen der Frist keine Klage eingebracht oder ein anhängiges unterbrochenes Verfahren nicht fortgesetzt, so wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Gruppenkläger von einer individuellen Anspruchsverfolgung absieht. In diesem Fall hat das Gruppenklagegericht erster Instanz auf Antrag der beklagten Partei den betreffenden Gruppenkläger mit Beschluss zum Ersatz des auf ihn entfallenden Teils der Kosten der beklagten Partei zu verpflichten. Der Gruppenkläger, der in diesem Fall mit seinem Begehr nicht bzw. noch nicht vollständig durchgedrungen ist, ist als unterlegen anzusehen und daher zum Kostenersatz zu verpflichten.

Die Aufteilung der Verfahrenskosten erfolgt nach der Anzahl der geltend gemachten Ansprüche. Dies wird im Regelfall zu einer Teilung nach Köpfen führen, weil meist nur ein Anspruch geltend gemacht wird. Das Abstellen auf die Anzahl der Ansprüche soll allfällige Ungleichverteilungen verhindern, etwa für den Fall, dass ein Gruppenkläger eine Vielzahl von Ansprüchen durch Abtretung erworben hat: eine Aufteilung nach Köpfen ist hier fehl am Platz. Die Aufteilung nach der Anzahl der Ansprüche und nicht nach deren Verhältnis am Gesamtstetwert soll nicht nur komplizierte Berechnungen ersparen, sondern erscheint für das den Anpruch nicht endgültig erledigende und auf das Beweisverfahren konzentrierte Gruppenverfahren auch sachgerecht, weil die Kosten eines Beweisverfahrens unabhängig von der Höhe des geltend gemachten Anspruchs sind. Lediglich die Höhe der Vertretungskosten bestimmt sich nach dem Streitwert; aber auch hiefür sind Sonderregelungen vorgesehen, die auf die Besonderheiten des Gruppenverfahrens abgestimmt sind.

Jeder Gruppenkläger haftet freilich bloß für seinen so festgelegten Anteil am Kostenersatz. Wie bei einem einzeln geführten Prozess bleibt das Insolvenzrisiko der Partei beim Prozessgegner und soll nicht – etwa im Wege einer Solidarhaftung der Gruppenkläger – auf die Schicksalsgemeinschaft der Gruppenkläger überwälzt werden.

Abs. 5 verpflichtet die Gruppenkläger, für die Entlohnung des klägerischen Rechtsanwalts im Verhältnis der Anzahl der jeweils geltend gemachten Ansprüche aufzukommen. Nicht der Gruppenvertreter, sondern die einzelnen Gruppenkläger schulden diesen Betrag, auch wenn die Beauftragung des klägerischen Rechtsanwalts durch den Gruppenvertreter erfolgt.

Beantragt ein Gruppenkläger Verfahrenshilfe nach § 64 Abs. 1 Z 3, so ist ihm diese im Gruppenverfahren bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dadurch zu gewähren, dass er von der Entrichtung des auf ihn entfallenden Teils der Entlohnung des klägerischen Rechtsanwalts einstweilen befreit wird.

Genießt ein Kläger, der seinen Anspruch bereits im Wege einer Individualklage verfolgt, Verfahrenshilfe auch im Umfang des § 64 Abs. 1 Z 3, so ruht ab Unterbrechung des Einzelverfahrens die Tätigkeit seines bisherigen Verfahrenshelfers. Er wird ab Einbringung seines Beitrittsantrags von dem im Gruppenverfahren bestellten Rechtsanwalt vertreten. Auch von der Entrichtung von dessen Entlohnung ist er einstweilen befreit.

Aus Anlass des Wechsels in eine andere Verfahrensart ist jedoch vielfach eine amtswegige Überprüfung der Verfahrenshilfe angezeigt. Die Gewährung von Verfahrenshilfe für das Gruppenverfahren bedarf grundsätzlich einer eingenständigen Prüfung, weil auch die finanziellen Voraussetzungen gesondert zu beurteilen sind: der als Gruppenkläger zu tragende Anteil der Entlohnung der klägerischen Rechtsanwalts wird regelmäßig geringer sein, als die im Individualverfahren erwachsenden Kosten, weshalb etwa auch die Frage einer Teilverfahrenshilfe stärkere Relevanz erhält.

Zu § 633:

Die Bestimmung regelt die Fälle, in denen ein Gruppenkläger vorzeitig aus dem Gruppenverfahren ausscheidet.

Abs. 1 statuiert das Recht jedes Gruppenklägers, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz durch einseitige Erklärung aus dem Gruppenverfahren auszuscheiden. Dieses Recht ist ein weiterer Ausfluss des auf Freiwilligkeit basierenden Konzepts der Verfahrensführung als Gruppenverfahren. Während das Institut des Beitritts jedermann – unter gewissen Voraussetzungen – die Möglichkeit eröffnet, für ein Gruppenverfahren zu optieren (§ 624), schafft Abs. 1 die Grundlage dafür, dass jeder Gruppenkläger den Weg der Rechtsverfolgung in der Gruppe wieder verlassen und seinen Anspruch allenfalls individuell weiterverfolgen kann. Der Austritt bedarf wie der Beitritt keiner Vertretung, er muss also weder durch den Gruppenvertreter erfolgen, noch bedarf er einer Anwaltsunterschrift.

Abs. 2 sieht die Sanktion des Ausschlusses aus der Gruppe vor, falls ein Gruppenkläger seine Mitwirkungspflichten grob verletzt. Der Ausschluss aus dem Gruppenverfahren ist auf Antrag des Gruppenvertreters mit Beschluss vom Gericht auszusprechen. Beispielhaft für eine grobe

Mitwirkungspflichtverletzung nennt die Bestimmung den Nichterlag des auf den betreffenden Gruppenkläger entfallenden Teils eines Kostenvorschusses. Zwar überlässt das Gesetz die Organisation der Gruppe grundsätzlich den daran beteiligten Personen. Jedoch muss das Gesetz dort eingreifen, wo es gilt, einen reibungslosen Verfahrensablauf zu sichern. Abgesehen von allenfalls vereinbarten internen Sanktionsmechanismen soll diese Bestimmung dem Gruppenvertreter ein Instrumentarium zur Hand geben, welches ihm ermöglicht, den Ausschluss eines Gruppenklägers im Wege des Gerichts zu erwirken. Die Mitwirkungspflichten der Gruppenkläger können sich auch aus den internen Organisationsstrukturen und –vorschriften der Gruppe ergeben. Diese sind freilich nur insofern verbindlich, als sie von jedem Beitretenden akzeptiert wurden, weil der Beitritt nicht von der Unterwerfung an Organisationsvorschriften abhängig gemacht werden kann.

Der Ausschluss kann vom Gruppenkläger nicht angefochten werden. Nach wie vor vertritt nur der Gruppenvertreter und ist nur dieser grundsätzlich rechtsmittellegitimiert. Da er selbst den Antrag gestellt hat, fehlt ihm bei einer stattgebenden Entscheidung aber die Beschwer, sodass der Ausschluss im Effekt unanfechtbar ist.

Abs. 3 weicht von der Grundregel des § 7 KO ab und bestimmt, dass das Gruppenverfahren nicht unterbrochen wird, wenn über das Vermögen eines Gruppenklägers der Konkurs eröffnet wird. Ein derartiger Zwischenfall soll sich nicht zu Lasten der Gruppe auswirken. Jedoch hat der Masseverwalter binnen vier Wochen zu erklären, ob er den im Gruppenverfahren verfangenen Anspruch weiter betreibt oder mittels Erklärung gemäß Abs. 1 aus dem Verfahren austritt.

Als Folge des vorzeitigen Ausscheidens eines Gruppenklägers aus dem Verfahren greifen die Regelungen des § 631 Abs. 1, 2 und 3 Platz, wobei die Frist des Abs. 3 mit jenem Tag beginnt, an dem der Austritt gegenüber dem Gericht erklärt wird oder die Rechtskraft des Beschlusses auf Ausschluss eintritt. Wird also der ausgeschiedene Anspruch binnen drei Monaten weiter verfolgt, so bleibt die Verjährung unterbrochen. Die Verfahrenskosten des ausscheidenden Gruppenklägers sind zu bestimmen.

Zum Sechsten Abschnitt (Musterverfahren):

Die Verfahrensform des Musterverfahrens wird in logischer und notwendiger Ergänzung zum Konzept des Gruppenverfahrens als weitere Sonderform des Zivilprozesses in die ZPO integriert. Während das Gruppenverfahren primär für Konstellationen gedacht ist, in denen bei einer großen Zahl von Ansprüchen gegen den- oder dieselben Beklagten gleiche Tatfragen oder gleiche Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind und somit die Parallelität der Einzelverfahren in erster Linie die tatsächliche Ebene betrifft, geht das Konzept des Musterverfahrens davon aus, dass eine große Anzahl von Ansprüchen gegen dieselbe beklagte Partei in erster Linie gemeinsame Rechtsfragen aufwirft. Die Gestaltung dieses Verfahrens muss daher einen anderen Weg gehen als beim Gruppenverfahren. Es ist hier nicht von Nöten, alle betroffenen Anspruchsteller in ein Verfahren zusammenzuführen, darin ein gemeinsames Beweisverfahren abzuführen und die sich daraus ergebenden Feststellungen für alle Verfahrensparteien bindend zu gestalten. Vielmehr ist es das Ziel des Musterverfahrens, einen Testprozess in Form eines Individualverfahrens zu ermöglichen und durch dessen Entscheidung eine faktische Orientierung, insbesondere hinsichtlich der Lösung der gemeinsamen Rechtsfragen, für die anderen betroffenen Ansprüche zu schaffen.

Zu § 634:

Die vorliegende Bestimmung sieht vor, dass lediglich ein in § 29 KSchG genannter Verband mit einem ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch als Musterkläger auftreten kann. Die Musterklage ist demnach eine nach den allgemeinen Regeln der ZPO einzubringende Individualklage des Verbandes, in welcher dieser beantragt, dass das Verfahren als Musterverfahren bekanntzumachen ist. Voraussetzung für die Führung eines Musterverfahrens ist, dass der geltend gemachte Anspruch Rechtsfragen aufwirft, die für eine große Anzahl von Ansprüchen gegen dieselbe beklagte Partei bedeutsam sein können und sich aus einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt ergeben. Letzteres Kriterium soll sicherstellen, dass der Musterkläger nicht für Ansprüche ein Musterverfahren führen kann, die keine oder eine bloß schmale gemeinsame Tatsachenbasis haben und lediglich gemeinsame Rechtsfragen und dieselbe beklagte Partei aufweisen. Es ist also auch für die Führung eines Musterverfahrens erforderlich, dass die hiervon betroffenen Ansprüche faktisch gleichsam in Schicksalsgemeinschaft verbunden sind. Erfasst werden sollen etwa Verfahren, die Rechtsfragen aufwerfen, die durch gleich lautende AGB oder gleich gerichtete Vertrags- oder Geschäftspraxis ein und derselben beklagten Partei entstehen. Nicht darunter fallen sollen zB Verfahren aus ganz Österreich, in denen etwa die Frage der Gewichtung einer Vorrangverletzung eine Rolle spielt, und in denen ein und dieselbe Haftpflichtversicherung beklagt ist.

Abs. 2 sieht vor, dass der als Musterkläger auftretende Verband in seiner Musterklage weiters jene Merkmale zu bezeichnen hat, die das Verfahren als Musterverfahren kennzeichnen sowie die typischen Kriterien anzugeben hat, die Ansprüche aufweisen müssen, um vom Musterverfahren betroffen zu sein. Demnach hat der Verband zunächst den das Musterverfahren auslösenden Sachverhalt in ausreichender Deutlichkeit zu beschreiben, sodass daraus hervorgeht, aufgrund welcher Umstände sich dieser als Mustersachverhalt auszeichnet. Es ist darzulegen, dass dieser Mustersachverhalt und die sich daraus ergebenden Rechtsfragen eine große Anzahl von Personen betreffen.

Darüber hinaus hat der Verband – anhand der zuvor aufgezeigten Merkmale – für den Mustersachverhalt typische Kriterien herauszubilden und daraus die gemeinsamen Rechtsfragen abzuleiten, damit potentiell vom Musterfall betroffene Anspruchsinhaber beurteilen können, ob ihr jeweiliger Anspruch in das Musterverfahren passt.

Das Gericht hat mit der Musterklage nach den allgemeinen Regeln der ZPO zu verfahren. Zusätzlich hat es die Klage gemäß Abs. 3 in der Ediktsdatei öffentlich bekannt zu machen. Der Bekanntmachung ist eine Belehrung über die Voraussetzungen, die Frist und die Wirkungen der Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren sowie die vom Musterkläger bekanntzugebende Adresse für derartige Anmeldungen anzuschließen. Zweck dieser Vorschrift ist, die Bevölkerung von der Existenz einer Musterklage und vom Inhalt des dieser zugrunde liegenden Sachverhalts in Kenntnis zu setzen und damit weiteren betroffenen Anspruchswerbern die Möglichkeit zur Anmeldung zum Musterverfahren zu eröffnen. Dazu hat es in allgemein verständlicher Weise über die Voraussetzungen, die ein Anspruch für eine Anmeldung zum Musterverfahren erfüllen muss, die Anmeldefrist und die Rechtswirkungen einer Anmeldung sowie über die Anmeldeadresse zu informieren.

Zu § 635:

Diese Bestimmung regelt die Anmeldung von Ansprüchen zum Musterverfahren und die Registerführung durch den Musterkläger.

Jeder Anspruch, der den vom Musterkläger festgelegten Kriterien entspricht, kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz des Musterverfahrens beim Musterkläger angemeldet werden. Eine Gleichschrift der Anmeldung ist vom Anspruchswerber auch an den Anspruchsgegner nachweislich zu übermitteln.

Die Anmeldung dient dem Zweck, der beklagten Partei einen Überblick über die auf sie zukommenden Forderungen zu geben, damit sie auch entsprechend Vorsorge treffen kann (zB Rückstellungen bilden). Die kurzen Verjährungsfristen haben ja nicht den Zweck, berechtigte Ansprüche nicht mehr erfüllen zu müssen, sondern dienen in erster Linie der Rechtssicherheit. Die potentiell beklagte Partei soll entsprechend kalkulieren können und nach einer gewissen Zeit nicht mehr mit Forderungen aus zB abgeschlossenen Geschäften rechnen müssen. Ein weiterer Grund der kurzen Verjährungsfristen ist der Aspekt der Beweisbarkeit des Anspruchs. Je länger ein Sachverhalt zurückliegt, desto schwieriger wird die Beweislage. Ist der potentielle Beklagte aber rechtzeitig in Kenntnis davon, wer ihm gegenüber das Bestehen eines Anspruchs behauptet und mit welcher Begründung, so kann er entsprechend disponieren.

Inhaltlich muss die Anmeldung die anspruchsgrundlegenden Tatsachen sowie ein daraus abgeleitetes bestimmtes Begehr enthalten. Diese Erfordernisse dienen dem Zweck, den angemeldeten Anspruch – im Hinblick auf die Wirkung der Registereintragung – ähnlich wie den Streitgegenstand in einer Klage zu definieren, damit bei Bedarf in einem dem Musterverfahren nachfolgenden Prozess die Übereinstimmung des angemeldeten Anspruchs überprüft werden kann.

Abs. 3 erlegt dem Musterkläger die Verpflichtung auf, ein Anmelderegister zu führen, in welches er jeden angemeldeten Anspruch unverzüglich einzutragen hat. Dem Musterkläger obliegt jedoch darüber hinaus nicht die Verpflichtung zu überprüfen, ob ein angemeldeter Anspruch den Kriterien des Musterverfahrens entspricht. Die Registereintragung muss jedoch so beschaffen sein, dass der Tag der Anmeldung, der Anspruchswerber, der Anspruchsgegner, der anspruchsgrundlegende Sachverhalt und das Anspruchsbegehr ersichtlich sind. Der beklagten Partei im Musterverfahren ist jederzeit Einsicht in das Register zu gewähren.

Abs. 4 sieht eine Aufbewahrungsfrist für die Anmeldung von drei Jahren vor. Danach kann sie der Verband vernichten, sofern sie nicht ohnedies dem Anmelder bereits auf dessen Verlangen ausgefolgt wurden.

Zu § 636:

Damit ein Musterverfahren in zweckentsprechender Weise geführt werden kann, bedarf es einer Regelung, welche die Unterbrechung der Verjährung der vom Musterverfahren betroffenen Ansprüche vorsieht. Aus diesem Grund regelt Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung, dass die Eintragung eines Anspruchs in das Register des Musterklägers den Lauf der Verjährungsfrist wie die gerichtliche

Einbringung einer Klage unterbricht. Voraussetzung hiefür ist allerdings, dass der angemeldete Anspruch den vom Musterkläger festgelegten Kriterien entspricht und gegen dieselbe beklagte Partei gerichtet ist. Weiters bleibt die Verjährungsunterbrechung durch die Anspruchs anmeldung nur dann aufrecht, wenn der betreffende Anspruch binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der rechtskräftigen Beendigung des Musterverfahrens klageweise verfolgt wird. Auf diese Weise wird den Interessen der beklagten Partei Rechnung getragen, binnen möglichst kurzer Zeit nach Abschluss des Musterverfahrens Gewissheit zu erlangen, welche der angemeldeten Ansprüche im Hinblick auf den Ausgang des Musterverfahrens gegen ihn betrieben werden. Die Überprüfung der Anmeldung an den Maßstäben des Abs. 1 ist im Folgeprozess als Vorfrage vom zuständigen Gericht vorzunehmen, wenn der Beklagte die Einrede der Verjährung erheben sollte.

Damit alle angemeldeten Anspruchsinhaber Kenntnis von der rechtskräftigen Beendigung des Musterverfahrens erlangen können, ordnet Abs. 2 deren Veröffentlichung in der Ediktsdatei an. Die Frist des Abs. 1 beginnt mit der Veröffentlichung zu laufen. Aus Gründen des Datenschutzes sind die so veröffentlichten Informationen nur so lange wie nötig zugänglich zu machen und folglich im Hinblick auf die Frist des Abs. 1 nach Ablauf von vier Monaten zu löschen.

Zu Artikel II (GGG):

In einem in das Gerichtsgebührengesetz neu eingefügten § 18a werden die auf Grund der Spezifika des Gruppenverfahrens erforderlichen Sonderregelungen im Gerichtsgebührenrecht getroffen.

Zu § 18a Abs. 1:

Sowohl für eine **Gruppenklage** nach § 620 ZPO als auch für einen **Beitrittsantrag** nach § 624 ZPO ist die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 GGG zu entrichten; die Gleichbehandlung des Beitrittsantrags mit einer Gruppenklage ergibt sich aus § 18a Abs. 1 zweiter Satz. Zur Klarstellung sei erwähnt, dass die Pauschalgebühr für einen Beitrittsantrag auch dann zu entrichten ist, wenn der Beitritt abgelehnt wird.

Im ersten Satz des § 18a Abs. 1 GGG wird angeordnet, dass die Bemessungsgrundlage für eine Gruppenklage oder einen Beitrittsantrag **4.000 Euro** beträgt, soweit nicht ein **niedrigerer Geldbetrag ausschließlich Gegenstand** der Klage ist. Dies bedeutet Folgendes:

Wenn das Begehren der Gruppenklage oder des Beitrittsantrags im Sinn der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu §§ 14 bis 16 GGG „auf einen Geldbetrag gerichtet“ ist (vgl. *Stabentheiner, Gerichtsgebühren*⁸, § 14 GGG E 18 ff und § 16 GGG E 1, 3 und 4; vgl. auch die gesetzlichen Regelungen in § 16 Abs. 1 Z 1 lit. a und c GGG), so ist dieser Geldbetrag die Bemessungsgrundlage, dies allerdings nur, soweit er den Betrag von 4.000 Euro nicht übersteigt. Die Bemessungsgrundlage für die in einem Gruppenverfahren anfallende Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 GGG ist nämlich mit dem Betrag von 4.000 Euro gedeckelt; damit wird eine Konvergenz mit § 56 Abs. 2 letzter Satz JN hergestellt. Die Bemessungsgrundlage für diese Gebühr kann also keinesfalls über 4.000 Euro liegen, auch wenn der geltend gemachte Geldbetrag diese Grenze übersteigt. Die Formulierung des § 18a Abs. 1 erster Satz GGG über die Maßgeblichkeit eines Geldbetrags, auch wenn er nicht in einem Leistungsbegehren geltend gemacht wird, lehnt sich an den Wortlaut der entsprechenden Regelungen in § 16 Abs. 1 Z 1 lit. a und c GGG an.

Wird in diesem Sinn ein Geldbetrag geltend gemacht, der unter 4.000 Euro liegt, so ist dieser Geldbetrag für die Gebührenbemessung maßgeblich. Dies gilt aber nur dann, wenn das auf den Geldbetrag gerichtete Begehren ausschließlich Gegenstand der Klage oder des Beitrittsantrags ist. Wird also beispielsweise ein Leistungsbegehren über einen Geldbetrag von 1.500 Euro mit einem Feststellungsbegehren kombiniert, so beträgt die Bemessungsgrundlage für die Klage oder den Beitrittsantrag 4.000 Euro. Auch wenn nur ein Feststellungsbegehren oder ein sonstiges, nicht auf einen Geldbetrag gerichtetes Begehren erhoben wird, kommt die Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro zum Tragen, dies **ungeachtet einer abweichenden Bewertung** des Klägers oder Antragstellers nach § 56 Abs. 2 erster und zweiter Satz JN.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Gruppenklage oder ein Beitrittsantrag grundsätzlich immer auf einer Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro zu vergebühren sind, es sei denn, es würde ausschließlich ein Geldbegehren von weniger als 4.000 Euro erhoben.

Zu § 18a Abs. 2:

Nach der Konzeption des Gruppenverfahrens kommt die gerichtliche Auseinandersetzung über die Ansprüche mit der Beendigung des Gruppenverfahrens ja noch nicht zu einem definitiven Ende (sofern nicht auf Grundlage der Ergebnisse des Gruppenverfahrens eine Einigung zwischen den Parteien zustande kommt). Es wird also beispielsweise für einen im Gruppenverfahren geltend gemachten Anspruch in diesem Verfahren noch kein Exekutionstitel geschaffen, zumal das Gruppenverfahren gemäß § 630 Abs. 1 ZPO auf die Feststellung der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen beschränkt ist. Um seinen Anspruch gerichtlich (vollständig) durchzusetzen, muss der Anspruchsteller gemäß § 631

Abs. 1 ZPO nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens eine individuelle Klage erheben (oder ein nach § 624 Abs. 2 ZPO unterbrochenes Individualverfahren fortsetzen). Daher soll das Gruppenverfahren für den einzelnen Anspruchsteller **gerichtsgebührenrechtlich** grundsätzlich **kostenneutral** sein. Zwar hat jeder Gruppenkläger und jeder Beitrittsantragsteller die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 GGG auf Basis der in § 18a Abs. 1 GGG geregelten Bemessungsgrundlage zu entrichten. Und wenn dann der – ursprüngliche oder durch seinen Beitrittsantrag dazu gewordene – Gruppenkläger nach Beendigung des Gruppenverfahrens seinen Anspruch durch Individualklage geltend macht, hat er dafür wie jeder andere Kläger auch die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 GGG auf Basis der Bemessungsgrundlage nach §§ 14 bis 16 GGG zu entrichten. Er soll allerdings durch seine Beteiligung am vorangegangenen Gruppenverfahren hinsichtlich der Gerichtsgebühren grundsätzlich keine Mehrbelastung erfahren. Deshalb wird in § 18a Abs. 2 GGG angeordnet, dass **auf die Gebührenpflicht für die Individualklage jener Gebührenbetrag anzurechnen** ist, den der nunmehrige Individualkläger **für seine Beteiligung am Gruppenverfahren entrichtet** hat (§ 18a Abs. 2 erster Satz GGG). Wenn allerdings der Gebührenbetrag für die Individualklage unter jenem für die Beteiligung am Gruppenverfahren liegt, hat der Kläger nicht etwa einen Anspruch auf Rückzahlung des Differenzbetrags (§ 18a Abs. 2 zweiter Satz GGG). Dies sei an zwei Zahlenbeispielen verdeutlicht:

- Der Anspruchsteller hat sein Begehren über 50.000 Euro zunächst im Gruppenverfahren und in der Folge mit Individualklage geltend gemacht. Im Gruppenverfahren war die Bemessungsgrundlage mit 4.000 Euro gedeckelt, weshalb der Anspruchsteller nur einen Gebührenbetrag von 257 Euro zu entrichten hatte und auch tatsächlich bezahlte. Für die Individualklage fiele nun eine Pauschalgebühr in Höhe von 1.191 Euro an; der Kläger braucht davon jedoch nur den Differenzbetrag von 934 Euro zu bezahlen.
- Der Anspruchsteller hat im Gruppenverfahren nur ein Feststellungsbegehren erhoben und dafür eine Pauschalgebühr von 257 Euro entrichtet (Bemessungsgrundlage 4.000 Euro). Mit Individualklage macht er nun lediglich einen Geldbetrag von 1.500 Euro geltend, wofür nur eine Pauschalgebühr von 87 Euro anfiel. Der Differenzbetrag von 170 Euro ist dem Kläger aber nicht zurückzuzahlen; es bleibt bei der gesamten Gebührenlast von 257 Euro.

Voraussetzung für die Anrechnung ist freilich, dass der Anspruchsteller die im Gruppenverfahren angefallene Gebühr auch tatsächlich entrichtet hat. Solange die im Gruppenverfahren angefallene Gebühr vom Anspruchsteller nicht bezahlt wurde, hat er keinen Anspruch auf Anrechnung.

Mit dem letzten Satz des § 18a Abs. 2 GGG wird darauf Bedacht genommen, dass die Individualklage ja nicht unbedingt der Gruppenklage zeitlich nachfolgen muss. Der zeitliche Ablauf kann ja auch so sein, dass zunächst eine Individualklage eingebracht wird und das darüber eingeleitete Verfahren dann wegen Anhängigkeit eines Gruppenverfahrens und eines Antrags des Individualklägers auf Beitritt zu diesem Gruppenverfahren gemäß § 624 Abs. 2 ZPO unterbrochen wird. Auch hier hat der Individualkläger an sich sowohl für seine Einzelklage als auch für seinen Antrag auf Beitritt die jeweils anfallende Pauschalgebühr zu entrichten. Mit § 18a Abs. 2 dritter Satz GGG wird jedoch die „entsprechende“ Anwendung der Anrechnungsregelung des § 18a Abs. 2 erster Satz GGG angeordnet. Dies bedeutet: Ist die Pauschalgebühr für die Individualklage höher als oder gleich hoch wie die für den Beitrittsantrag an sich anfallende Pauschalgebühr, so entfällt auf Grund der Anrechnung eine gesonderte Vergebühr des Beitrittsantrags. Wenn die Pauschalgebühr für die Individualklage aber niedriger ist als die für den Beitrittsantrag an sich anfallende Pauschalgebühr, braucht der Anspruchwerber für den Beitrittsantrag nur noch die Gebührendifferenz zu bezahlen. Die Gebühr für die Individualklage wird also auf die Beitrittsgebühr angerechnet; eine Rückzahlung kommt aber auch hier nicht in Betracht.

Zu § 18a Abs. 3:

Da es in einem Gruppenverfahren definitionsgemäß zu einer Mehrheit von Klägern kommt, ist die Anwendung der Regelung über den **Streitgenossenzuschlag hier nicht sinnvoll**. Wie in § 15 Abs. 2 RATG wird daher auch im Gerichtsgebührenrecht die Bestimmung über den Streitgenossenzuschlag (§ 19a GGG) für unanwendbar erklärt.

Zu Art. III (RATG):

Allgemeines:

Dem Gruppenverfahren und seinen Besonderheiten ist auch im Bereich des rechtsanwaltlichen Kostenrechts Rechnung zu tragen. Einer der Vorteile der neuen Verfahrensform soll auch in einer wesentlichen Kostenersparnis für alle am Gruppenverfahren beteiligten Personen liegen, zumal in der Vergangenheit gerade das Kostenrisiko viele potenziell anspruchsberechtigte Verbraucher davon abgehalten haben dürfte, ihre Ansprüche gegen oft finanzstarke Beklagte gerichtlich geltend zu machen. Dieses Hemmnis soll mit entsprechenden Maßnahmen auch im Bereich des RATG überwunden werden.

Konkret schlägt der Entwurf dazu zum einen Höchstentlohnungsbeträge in den Tarifposten 1 bis 3 RATG vor, denen eine Bemessungsgrundlage von zwei Millionen Euro zugrunde liegt. Zum anderen soll in Gruppenverfahren generell kein Streitgenossenzuschlag nach § 15 RATG gebühren. Ferner geht der Entwurf mit einer im neu einzufügenden § 7a RATG vorgeschlagenen Regelung einen neuen Weg. Den Parteien soll im Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet werden, sich auf eine von gesetzlichen Bewertungsregeln unabhängige Bemessungsgrundlage zu einigen, die für das gesamte Gruppenverfahren gilt und für das Gericht bindend ist. Sollten im Verlauf des Verfahrens einzelne Gruppenkläger aus dem Verfahren austreten bzw. diesem beitreten, gilt das Günstigkeitsprinzip. Das bedeutet, dass die vereinbarte (niedrigere) Bemessungsgrundlage dann unbeachtlich wird, wenn die nach § 12 RATG vorzunehmende Zusammenrechnung für den Kostenschuldner günstiger ist.

Zu Z 1 (§ 7a RATG)

§ 12 Abs. 1 RATG sieht vor, dass bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche in derselben Klage die Werte der Streitgegenstände zusammenzurechnen sind (und die solcherart ermittelte Summe als Bemessungsgrundlage der anwaltlichen Entlohnung zugrunde zu legen ist). Der Wert des einzelnen Streitgegenstands ist dabei auch hier grundsätzlich nach den Vorschriften des §§ 54 bis 59 JN zu ermitteln (vgl. § 4 RATG). An diesen Grundregeln des anwaltlichen Kostenersatzrechts soll sich auch im Zusammenhang mit dem Gruppenverfahren im Wesentlichen nichts ändern. Die gesetzlich gebotene Zusammenrechnung der Streitwerte führt aber gerade in einem Verfahren, das schon von seinem Konzept her auf eine „Bündelung“ einer möglichst großen Zahl gleichgerichteter Ansprüche gerichtet ist, zwangsläufig zu einer regelmäßig sehr hohen Bemessungsgrundlage für das anwaltliche Honorar. Trotz einer Vielzahl von Gruppenklägern könnte dies potenziell Anspruchsberechtigte im Hinblick auf die Kostenregelung des vorgeschlagenen § 632 ZPO davon abhalten, sich am Gruppenverfahren zu beteiligen. Auf der anderen Seite drohen auch dem Beklagten für den Fall des Prozessverlusts in weiterer Folge zum Teil massive aus dem Gruppenverfahren resultierende Kostenersatzforderungen.

Aufgrund dieser besonderen Ausgangslage geht der Entwurf mit dem vorgeschlagenen § 7a RATG einen neuen Weg. Den Parteien soll im Gesetz die Möglichkeit eröffnet werden, eine auch für das Gericht verbindliche Bemessungsgrundlage für das gesamte Gruppenverfahren (und zwar einerseits rückwirkend bis zur Klagseinbringung, andererseits bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gruppenverfahrens) zu vereinbaren, bei deren Ermittlung nicht auf gesetzliche Bewertungsregeln Bedacht genommen werden muss. Das (mit 14 Tagen befristete) „Vorschlagsrecht“ für eine solche (niedrigere) Bewertung soll dabei dem Gruppenvertreter über Einladung durch das Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens (und nur zu diesem Zeitpunkt) zukommen. Unterbreitet der Gruppenvertreter einen entsprechenden Vorschlag und ist der Beklagte damit nicht einverstanden, so hat er der Bewertung binnen 14 Tagen zu widersprechen, widrigenfalls sie das Gericht bei der Ermittlung der Rechtsanwaltskosten im Rahmen des vorgeschlagenen § 632 ZPO als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen hat.

Freilich können sich die Verhältnisse im weiteren Verlauf des Gruppenverfahrens aufgrund von Austritten (vgl. dazu den vorgeschlagenen § 633 ZPO) oder Einschränkungen derart ändern, dass die getroffene „Bewertungsvereinbarung“ für die Parteien ungünstiger (also teurer) wäre als bei einer nach dem Gesetz ermittelten Bemessungsgrundlage. Um dies zu verhindern soll das Günstigkeitsprinzip gelten. Das bedeutet, dass die vereinbarte (niedrigere) Bemessungsgrundlage dann unbeachtlich wird, wenn (insbesondere) die nach § 12 RATG vorzunehmende Zusammenrechnung für den Kostenschuldner günstiger ist.

Da sich die Beitrittserklärungen (s. den vorgeschlagenen § 624 ZPO) und Austrittserklärungen (s. den vorgeschlagenen § 633 ZPO) einzelner Parteien zwangsläufig nur auf den jeweiligen individuellen Anspruch beziehen, wäre es nicht sachgerecht, auch für solche Schriftsätze jeweils die Bemessungsgrundlage für das gesamte Gruppenverfahren heranzuziehen. Sie sollen daher grundsätzlich nach der sich für den jeweiligen Schriftsatz ergebenden Bemessungsgrundlage entlohnt werden. Auch hier soll aber die durch die Parteien vorgenommene Bewertung dann zur Anwendung kommen, wenn diese für den einzelnen günstiger ist.

Unterlässt der Gruppenvertreter eine abweichende Bewertung nach § 7a RATG oder widerspricht ihr der Beklagte fristgerecht, ist auch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Gruppenverfahrens nach den §§ 4 ff. und 12 RATG vorzugehen.

Zu Z 2 (§ 15 RATG)

Nach § 15 RATG gebührt dem Rechtsanwalt eine Erhöhung seiner Entlohnung, wenn er in einer Rechtssache mehrere Personen vertritt oder mehreren Personen gegenübersteht. In Gruppenverfahren, in denen auf Klägerseite notwendigerweise eine große Zahl an Gruppenklägern vorhanden sein muss, hätte dies zur Folge, dass dem als Klagevertreter einschreitenden Rechtsanwalt wohl regelmäßig der maximale

„Streitgenossenzuschlag“ im Ausmaß von 50 v.H. gebühren würde. Dies würde das Verfahren für die Gruppenkläger nicht nur erheblich verteuern, sondern würde auch den besonderen Verhältnissen im Gruppenverfahren nicht gerecht werden, wo ja mit dem Gruppenvertreter eine zusätzliche Person vorhanden ist, die die gemeinsamen Interessen der Gruppenkläger im Verfahren wahrzunehmen und solcherart zu „bündeln“ hat. Auf die Abgeltung dieses Aufwands eines mehrere Personen vertretenden Rechtsanwalts zielt aber an sich der Streitgenossenzuschlag ab, sodass dessen Gewährung beim Gruppenverfahren für die Personenmehrheit auf Klägerseite nicht sachgerecht wäre. Letztlich gilt dies aber auch für den Fall, dass der vertretende Rechtsanwalt in einem Gruppenverfahren mehreren Personen gegenübersteht, weil im Verfahren keine individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen sind, sondern ausschließlich über gemeinsame Tat- und Rechtsfragen prozessiert wird. Die Besonderheit individueller Abweichungen, die einen deutlichen und damit besonders abzugeltenden Mehraufwand bedingen würden, stellt sich hier im Ergebnis also weder auf Klägers- noch auf Beklagtenseite. Nach dem vorgeschlagenen § 15 Abs. 2 RATG sollen die Bestimmungen über den Streitgenossenzuschlag in Gruppenverfahren daher nicht gelten.

Zu Z 3 bis 7 (TP 1 bis 3 C RATG)

Zunächst sei auf das zu Art. XXX Z 1 (§ 7a RATG) Gesagte verwiesen. Die Zusammenrechnungsregel des § 12 RATG und die sich danach für das Gruppenverfahren ergebende Bemessungsgrundlage für die anwaltliche Entlohnung könnte insbesondere in Verfahren, in denen die einzelnen Ansprüche oder deren Summe sehr hoch sind, zu einer Honorarhöhe führen, mit der das Ziel einer ökonomischen und damit für die Parteien auch kostenmäßig attraktiven gemeinsamen Prozessführung im Gruppenverfahren unterlaufen wird. Um dies zu vermeiden und die drohende massive Kostenbelastung einigermaßen einzugrenzen, schlägt der Entwurf Höchstentlohnungsbeträge für Schriftsätze und die Teilnahme an Verhandlungen nach den Tarifposten 1 bis 3 RATG vor, denen eine Bemessungsgrundlage von zwei Millionen Euro zugrunde liegt. Unter diesem Betrag soll sich aber im anwaltlichen Kostengefüge – sieht man von der vorgeschlagenen Nichtanwendbarkeit des § 15 RATG auf das Gruppenverfahren ab – aber nichts ändern.